Ausgabe 84/2017 Mei



Amtsblatt des Landkreises

Auf dem langen Weg der Integration Seite 3 Veranstaltungskalender Januar Seiten 5 und 6 Amtliche Bekanntmachungen Seiten 7 bis 14





Klinikbau in Radebeul

uf diesen Termin haben nicht nur die Auf diesen remin moen
Radebeuler lange gewartet: Der erste Spatenstich für die Modernisierung des Radebeuler Krankenhauses als einer von drei Standorten der Elblandkliniken. Ein modifiziertes Konzept, ein mutiger Aufsichtsrat und ein sehr engagierter, inzwischen auch nicht mehr ganz neuer Geschäftsführer waren die Zutaten für den aktuellen Erfolg. Im Sommer erfolgte der Bauauftakt in Riesa, am 25. November in Radebeul.

Rund 22,5 Millionen Euro investieren der Freistaat, der Landkreis und die Klinik in ein Bettenhaus, eine neue Notaufnahme und andere Modernisierungsvorhaben für den in die Jahre gekommenen Bau. Die Konkurrenz denkt mit, so lässt sich die Situation in Radebeul unmittelbar an der Stadtgrenze zu Dresden wohl am besten beschreiben. Das Krankenhaus hat einen ausgezeichneten Ruf zu verteidigen. Ob Knie oder weibliche Brust, Augen oder Naturheilverfahren, die Patienten kommen aus vielen Bundesländern zu Operationen und Behandlungen nach Radebeul. Längst ist das Haus über die Regelversorgung hinausgewachsen. Die Modernisierung ist damit ein wichtiger Schritt in die Zukunft, so jedenfalls sieht es die sächsische Sozialministerin Barbara Klepsch. Der Freistaat fördert mit 14,9 Millionen Euro das Vorhaben, 3,1 Millionen kommen aus dem Programm "Brücken in die Zukunft, der "Rest" sind Eigenmittel. Hierbei kommt es auf eine wirtschaftliche Haushaltführung an. Geschäftsführer Frank Ohi konnte im Jahr 2016 erstmals wieder eine positive Bilanz

Auf dem kleinen Bild der Baufortschritt in Riesa! Fotos: K Thöns

Gemeinsam mehr erreichen ist ein guter Vorsatz

Die 13. Kreistagssitzung beendete das politische Jahr im Landkreis Meißen relativ unaufgeregt

it Musik geht alles leichter? Die musikalische Harmonie am Beginn des letzten Kreistages 2016 im Berufsschulzentrum Meißen konnte die Sitzung jedoch nicht vollständig überdauern. Zunächst gab es aber viel Beifall für die Schülerinnen der Musikschule. Auch der Geschäftsbericht der Verwaltung wie seine mündliche Ergänzung durch den Vortrag der Tourismuschefin Sindy Vogel wurden zustimmend aufgenommen. Es waren durchaus gute Botschaften für die Destinationsentwicklung im sächsischen Elbtal, denn die Kooperation mit Dresden als absoluter Gästemagnet kommt in Fahrt. Im Kontext mit der Tourismusstrategie 2020 des Freistaates wurden die Eckdaten für ein Marketing plus Besetzung einer Personalstelle festge-

schrieben. "Gemeinsam erreichen wir mehr", so die Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Sächsisches Elbland. Wer die Diskussion Elbland/Dresden aufmerksam verfolgt hat, weiß, dass dieser Konsens lange hat auf sich warten lassen. Doch jetzt gibt es bereits ein konkretes Projekt unter dem Titel "Der perfekte Tag" - es ist ein Reisetag. Und der beginnt mit dem ÖPNV in Dresden und führt täglich viermal durch das Elbtal nach Moritzburg, organisiert vom Verkehrsverbund Oberelbe. Es bleibt zu hoffen, dass diese Fahrten sehr gut angenommen werden.

Haushalt und Asylkonzept

Das nächste Thema war die 1. Ledes Doppelhaushaltes 20017/18. Auch hier folgte noch keine politische Debatte, denn das



Blick in den Kreistag

umfangreiche Zahlenpapier wird

der mehrheitliche Wunsch, den zunächst in den Fraktionen und Haushalt in jeweils zwei Lesun-Gruppierungen diskutiert. Es war gen zu behandeln. Rund 400 Mil-

lionen Euro stehen vor allem für die Erfüllung der zahlreichen Pflichtaufgaben zur Verfügung. Schwerpunkte im Doppelhaushalt werden wiederum die Sozialausgaben sein. Für den investiven Bereich plant der Landkreis sechs Millionen Euro insgesamt, vor allem für den Straßenbau oder landkreiseigene Einrichtungen.

Einen Schlagabtausch der Meinungen gab es dann beim Thema Asyl. Bereits im Frühjahr hatte die CDU-Fraktion den Landrat gebeten, ein modifiziertes Konzept zur weiteren Unterbringung Flüchtlingen und Asylbewerbern vorzulegen. "Etwa 50 bis 60 Menschen", so Landrat Arndt Steinbach, "kommen derzeit monatlich in den Landkreis Meißen.

weiter auf Seite 2 -

DER LANDKREIS MEISSEN

Pilotprojekt Staatsstraßen auch im Landkreis Meißen

Rechnungshof kritisiert Straßenzustand, doch das LASUV hat längst einen Plan

er sächsische Rechnungshof kritisierte im März 2016 Zustand der sächsischen Staatsstraßen als "unbefriedigend" und mahnte "dringenden Handlungsbedarf" an. Im Amtsdeutsch heißt es jedoch nicht Kritik, sondern "Beratende Äußerung". Für Holger Wohsmann, Niederlassungsleiter im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, kommt dieses Mängelprotokoll nicht überraschend: "Natürlich kennen wir den Zustand der Staatsstraßen. Seit dem Jahr 2013 wird der jährliche Gesamtwert ermittelt." Dazu gehören allgemeine Unebenheiten der jeweiligen Fahrbahn, Spurrinnen- und fiktive Wassertiefe, Griffigkeit, Risse wie Flickstellen. Der Landesrechnungshof empfiehlt zwingend ein Netzkonzept plus systematisches Erhaltungsmanagement und natürlich die Klärung der Haushaltsituation. Alles Wasser auf die Mühlen des LASUV, das sich ebenfalls um die Zukunft eines modernen und vor allem sicheren Straßennetzes sorgt. Es gibt viele Ursachen für den derzeit wenig erfreulichen Zustand. Geld steht dabei fast am Ende. Der Chef beklagt vor allem den Mangel an Mitarbeitern, denn Straßenmanagement von der aktuellen Zustandsrecherche bis zur Planung von Baumaßnahmen ist personalintensiv und mit hohem Fachwissen verknüpft. Der Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt forderte bereits auf dem



Holger Wohsmann

Bautag am 10. Juni 2016 in Dresden "eine aufgabenorientierte Personalausstattung, ansonsten gehen die Gelder für den Straßenbau an unseren Bundesländern vorbei und der Werteverzehr des Straßennetzes schreitet weiter fort."

Sicherheit steht an erster Stelle

Doch was können die Landkreise und vor allem der Landkreis Meißen für ein saniertes S-Straßennetz tun? Holger Wohsmann stellte den Mitgliedern des Technischen Ausschusses des Kreistages ein neues Konzept vor, das versucht, kreativ mit Defiziten umzugehen, um auf diesem Weg schneller ans Ziel zu kommen. Der Niederlassungsleiter Wohsmann gehört zu den gewieftesten und erfahrensten "Straßenbauern" im Freistaat Sachsen. Sein Wort gilt bei Landräten wie Bürgermeistern als Beweis hoher

fachlicher Kompetenz mit Verin das trauen Konzept. Rund 1 000 Kilometer Straße verwaltet Kreisstraßenbauamt Meißen, davon sind über 300 Kilometer dem Freistaat als Baulastträger zugeordnet. Im Ver-Foto: C. Hübschmann gleich zu anderen Landkreisen.

wie etwa Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, kann Meißen auf ein relativ gutes Staatsstraßennetz verweisen. Vielleicht ist das ein Grund dafür, dass der Landkreis Teil des Politprojektes "Komplexe Beauftragung von Fahrbahnerneuerungen" wird.

Plan B liegt in der Schublade

Die Meißner Region durchziehen folgende S-Straßen: S27 nördlich Strehla, S28 bei Riesa, S31 südlich Strehla, S32 östlich und westlich von Lommatzsch, S33 bei Stauchitz, S36 bei Nossen, S40 Großenhain-Nünchritz, S58 östlich und westlich der A13, S80 zwischen Meißen und Radeburg, S81 zwischen Dresden und Großenhain, S82 zwischen Dresden und Meißen, S83 im Triebischtal, S84 von Dresden nach Weinböhla, S85 nördlich und südlich von

Lommatzsch, S86 westlich von Lommatzsch, S87 südlich Riesa, S88 von Meißen über Röderau-Bobersen ins Brandenburgische, S89 nördlich Lichtensee, S90 Frauenhain-Gröditz, S 91 bei Ebersbach, S99 zwischen Großenhain und der A13 nach Ortrand, die S 100 bei Radeburg, die S179 bei Moritzburg, die S 96 Richtung Dresden, die S 177 Richtung Radeberg, S292 in Großenhain. Nicht jede dieser Straßen befindet sich in einem kritischen Zustand, doch dort, wo dringender Handlungsbedarf besteht, die Planungen für einen Neubau aber erst in ferner Zukunft möglich sind, soll das Pilotprojekt helfen: Ein Ingenieurbüro wird beauftragt, die Staatsstraße auf eine mögliche Sanierung vorzubereiten, d.h., u.a. Umleitungen für den Schüler- wie Alltagsverkehr zu planen, den Straßenbau vorzubereiten, sodass "sofort mit der Sanierung auf einer längeren Strecke als bislang üblich begonnen werden kann, sofern die Witterung es zulässt". Die hohe Flexibilität soll garantiert werden, indem der Auftrag drei Jahre von dem Ingenieurbüro begleitet und stetig angepasst wird. Holger Wohsmann kennt etliche Vorhaben, die trotz "akribischer Planung, perfekter Ausschreibung und Auftragsvergabe in letzter Minute verschoben werden mussten. weil ein unvorhergesehenes Ereignis den Bau zu diesem Zeitpunkt unmöglich machte." Dann kommt

Plan B aus der Schublade und los geht es.

Landkreis Meißen hat reiche Erfahrungen

Primär geht es um den Fahrbahnaufbau der Straßen. Doch es sollen parallel bei Bedarf Durchlässe erneuert oder Umweltschutzmaßnahmen, etwa bei einer Baumallee, realisiert werden. Auch die Umsetzung der neuen Richtlinie Fahrbahnmarkierung gehört zu den Aufgaben des Büros. Holger Wohsmann argumentiert mit einem Netzwerk an Institutionen. die in die Planungen einbezogen werden. Sozusagen der interdisziplinäre Straßenbau vom Baubetrieb über den ÖPNV bis zum Verkehrsamt, Der Landkreis Meißen als einer von drei Partnern für dieses Projekt ist darauf sehr gut vorbereitet. Der zuständige Beigeordnete Andreas Herr verweist auf die gängige Praxis in seinem Dezernat: "Jedes Bauvorhaben Straße wird mit den zuständigen Fachämtern wie Verkehr und Umwelt abgestimmt. Allerdings ist der zeitliche Rahmen von drei Jahren auch für uns neu. Wir werden sehen, wie flexibel wir nach drei Jahren sind." Dabei geht es vor allem um die Abstimmung zwischen Bauvorhaben Freistaat und Landkreis. Im neuen Jahr soll das Projekt starten, zunächst mit der Ausschreibung der Planungsleistungen für die Sanierung von

Fortsetzung von Seite 1

Ob sich diese Zahl verstetigt, sei allerdings von vielen Faktoren abhängig. Denn weder die Fluchtursachen seien weltweit beseitigt, noch habe sich die politische Situation in der Türkei beruhigt. Somit war der Landkreis gut beraten, eine Reihe eigener Immobilien zu sanieren, die ggf. auch kommunal genutzt werden können. Zudem wird der Landkreis auf seine Option, eine Bundeswehrkaserne in Zeithain für die Unterbringung von Asylbewerbern zu sanieren und zu nutzen, verzichten. AfD und NPD kritisierten das vorgelegte Papier mit dem Hinweis, die deutschen Grenzen so zu sichern, dass keine Flüchtlinge mehr einreisen können. Die Vorlage wurde mit großer Mehrheit beschlossen. Radebeuls Oberbürgermeister Bert Wendsche betonte nicht nur

im Auftrag der CDU-Fraktion, dass "die Städte und Gemeinden im Landkreis Meißen auch künftig

Menschen helfen wollen und werden. Wird ein Asylantrag allerdings abgelehnt, erwarten wir eine



Landrat Arndt Steinbach (r.) überreicht die Berufungsurkunden an die Stellvertretenden Kreisbrandmeister. Auf dem Foto links Eckard Häßler.

rasche Abschiebung. Wer aber bleiben darf, erfährt Hilfe und Unterstützung in den Städten und Gemeinden." Es ist der Wunsch der Damen und Herren Kreisräte, dass dieses Konzept fortgeschrieben wird. Für das Jahr 2017 plant der Landkreis eine Unterbringungskapazität von 2 100 Asylbewerbern plus einer 10-prozentigen Reserve. Die Entwicklung der nächsten Monate wird zeigen, wie realistisch diese Einschätzung ist.

Dank und Anerkennung

Umfangreich waren die Personalentscheidungen, die der Kreistag erledigen musste. Zunächst erhielten die ehrenamtlichen Stellvertretenden Kreisbrandmeister sowie deren Nachrücker ihre Berufungsurkunden aus der Hand von Landrat Arndt Steinbach; am Ende wurde in nichtöffentlicher Sitzung der neue Leiter des Kreisjugendamtes bestellt.

Viel Anerkennung gab es für den Geschäftsführer der Elblandkliniken Frank Ohi, dessen Vertrag vorzeitig verlängert wurde. Landrat Arndt Steinbach und der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Kreistag Thomas Gey dankten ihm für seine zukunftsorientierte Arbeit: In einer besonders schwierigen Konfliktsituation habe er um- und weitsichtig das Konzept des Klinikverbundes modifiziert und die Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter motiviert, diesen Weg mitzugehen. Inzwischen wird an den Standorten Riesa und Radebeul kräftig investiert (siehe Seite 1). Mit diesen optimistischen Aussichten endete die 13. Sitzung des Kreistages Meißen im Jahr 2016.

DER LANDKREIS MEISSEN



Auf dem langen Weg der Integration

Landkreis hilft Kommunikation und Konfliktlösungen in den Kommunen zu verbessern

Wie fühlt sich ein Mensch, der in einem für ihn fremden Land, mit einer anderen Kultur und Sprache um Asyl bitten muss? Ist er vielleicht überfordert, hoch motiviert oder verzweifelt? Behörden und Institutionen haben die Aufgabe, die Flüchtlinge und Asylbewerber, deren Verfahren mit dem Bleiberecht abgeschlossen sind, auf dem Weg der Integration zu begleiten. Doch ohne das ehrenamtliche Engagement in den Städten und Gemeinden wäre das kaum möglich. Am Beratungstisch von Barbara Schwedler, Leiterin der Ausländerbehörde im Landratsamt Meißen, haben sich an diesem Dezembernachmittag die neuen Koordinatoren für Integrationsaufgaben versammelt. In wenigen Tagen beginnt ihre Arbeit. Die Stellen waren öffentlich ausgeschrieben mit einem Feedback von 30 Bewerbungen, "Möglich ist diese Erweiterung des Aufgabenspektrums durch eine ent-Personalförderung sprechende durch den Freistaat", erklärt Barbara Schwedler.

Mit 90 Prozent fördert das Land die Koordinatorenstellen, zehn Prozent sind Eigenmittel des Landkreises. Komfortabel ist diese Regelung nur auf den ersten Blick, denn zum Aufgabenspektrum der Kreisverwaltung gehörte Integration bisher nicht. Jedenfalls nicht in diesen Größenordnungen. "Die Kolleginnen und Kollegen agieren an der Schnittstelle zwi-



Das Koordinatorenteam mit Amtsleiterin Barbara Schwedler (3.v.r.) und Ausländerbeauftragten Franziska Pohl (4.v.r.)

schen dem Landkreis und den Verlängerung oder gar ein Leben Städten wie Gemeinden", so die auf Dauer in Deutschland. Nicht Amtsleiterin. jeder wird dieses Ziel erreichen,

Angebot zur Hilfe

Wenn ein Asylbewerber als Flüchtling anerkannt oder in den Status eines subsidiär Schutzberechtigten wechselt und damit einen Aufenthaltstitel erlangt, plus Bleiberecht für zunächst drei Jahre, sollte Integration eine moralische Pflicht sein. Jedenfalls ist sie Voraussetzung für eine erfolgreiche Migration. Dann entscheiden wirtschaftliche Selbstständigkeit, Sprache, Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung über eine

auf Dauer in Deutschland. Nicht jeder wird dieses Ziel erreichen, doch keiner soll ohne Hilfe bleiben. Schon die eher kleine Änderung im Status hat weitreichende Folgen mit Wohnungs- und Arbeitssuche, vielleicht einer anderen Schule, einer anderen Kita für die Kinder, Sprachkurse und die selbstständige Organisation des Alltags mit Arbeit, Ausbildung, Einkauf, Hausputz bei straffer Zeiteinteilung. "Das ganze Programm", weiß Barbara Schwedler. "ist am Anfang oft ziemlich kompliziert und ohne Beratung kaum

Formulare, Formulare ...

Während Asyl-Verfahren bis vor einiger Zeit noch mehrere Jahre dauerten, sind es jetzt im Durchschnitt nur noch 7,2 Monate. Der Übergang von Asyl ins SGB II verlangt nach Kooperation mit Ämtern, Ausfüllen von Formularen und damit nach mehr als einem Minimum an Sprachkenntnissen.

Ahmed Ali, Mitarbeiter in der Kreisverwaltung und hier verantwortlich für den Sprach- und Gemeindedolmetscherdienst, kennt die Probleme: "Die amtlichen Forderungen sind die derzeit größte Hürde. Vieles andere lässt sich im

Alltag regeln oder ändern. Aber ein Formular muss stimmen, da sind keine Fehler erlaubt, oder das ganze Prozedere beginnt von vorn." Allerdings sind hierbei die Koordinatoren auch auf die ehrenamtliche Unterstützung angewiesen. "Konfliktthemen erkennen", so Barbara Schwedler, "und nach raschen Lösungen suchen sowie die Kommunikation zwischen den Ebenen am Laufen halten sind die wesentlichen Inhalte der Koordinatorenarbeit." Ein aktuelles Beispiel: Es gibt immer wieder Probleme mit der Forderung nach einem sparsamen Umgang mit Wasser, Strom, Gas. Was eigentlich überrascht, denn vor allem Wasser ist in Afrika eine rare Ressource. Und so nennt sich die Veranstaltung auch "Ressourcentag", auf dem über Energieverbrauch informiert wird. Ein weiteres Thema könnte die Erste Hilfe sein, denn viele Krankheiten vom Insektenstich bis zum Zahnschmerz sind in Deutschland kein Fall für den Notarzt. Auch hier geht es um Information und Kommunikation.

Barbara Schwedler und die neuen Mitarbeiter sind überzeugt, dass Vermittlung und Begleitung den Prozess der Integration hilfreich unterstützen kann. Das erfordert natürlich Bereitschaft auf beiden Seiten.

Zum Team gehören Ahmed Ali, Patrick Lehmann, Andreas Kirsten, Jule Jäger und Clemens Sievert

Rainer Kutschke geehrt

m Dezember 2016 wurde der langjährige Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse, Rainer Kutschke, mit der Dr.-Johann-Christian-Eberle-Medaille Ostdeutschen Sparkassenverbandes ausgezeichnet. Die Ehrung wurde durch Dr. Michael Ermrich. Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, und Arndt Steinbach, Landrat des Landkreises Meißen und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen, übergeben. Rainer Kutschke hat in seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Kreissparkassen Riesa und Riesa-Großenhain sowie als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen die Entwicklung der Sparkassen maßgeblich und nachhaltig beeinflusst.

Den Verwaltungsräten de

Kreissparkassen Riesa und Riesa-Großenhain stand Rainer Kutschke von 1990 bis 2006 vor. In dieser Zeit achtete Rainer Kutschke stets auf eine enge Zusammenarbeit der Kreissparkassen Riesa und Riesa-Großenhain mit der regionalen Wirtschaft und deren zuverlässiger Versorgung mit Krediten sowie auf die Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung.

In den Verwaltungsrat der 2007 fusionierten Sparkasse Meißen brachte sich Rainer Kutschke weiterhin mit seinen Erfahrungen aus den vorherigen Tätigkeiten aktiv ein. In diese Zeit fielen der Vollzug der Fusion beider Kreissparkassen, die weltweite Finanzkrise und die Niedrigzinsphase. Für dieses langjährige, intensive und verantwortungsvolle Engagement wurde Rainer Kutschke geehrt.



Rolf Schlagloth, Vorsitzender des Vorstandes der Sparkasse Meißen, Arndt Steinbach, Landrat und Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen, Christina Kutschke, Rainer Kutschke, Michael Haarig, Vorsitzender des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Dr. Michael Ermrich, Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (v.l.n.r.)

DER LANDKREIS MEISSEN

Das Porträt: Picea abies

Baum des Jahres 2017

ie Gemeine Fichte (Picea abies) ist besonders robust in Bezug auf Kälte (kalte Winter, kühle/kurze Sommer) und sorgt auch im Winter für Grün, da ihre Nadeln etwa sieben Jahre am Baum bleiben. Ihr Problem ist, dass man ihr Dinge übelnimmt, für die sie gar nicht selbst verantwortlich ist: gleichaltrige Monokulturen auf ungeeigneten Standorten, die in höherem Alter vom Sturm geworfen und von Schädlingen heimgesucht werden. Hingegen kann sie auf natürlichen und geeigneten Standorten ihre Stärken ausspielen: ein enormes Anpassungspotenzial der Krone, was zu einer beeindruckenden Form- und Gestalt-Vielfalt führt.

Fichten können Baumhöhen von über 60 Meter und damit eine beachtliche Größe erreichen. Die größte Fichte Deutschlands steht bei Schmilka im Kirnitzschtal nahe der Wolfsschlucht, sie misst derzeit 60,13 m (Lasermessung am 2.11.2016) und ist damit auch der höchsten Bäume Deutschlands.

Eichhörnchen holen sich übrigens gerne die Samen aus den reifenden Zapfen im Spätsommer und Herbst, dabei schlagen sie reichlich Zweige ab, sodass es wie nach einem Sturm aussieht: Der Boden ist dann mit Zweigstücken übersät.



In Seußlitz: Ein besonders schönes Exemplar einer Fichte.

In Deutschland gibt es natürli- menten herausgefunden, che Fichtenvorkommen auch im Tiefland, wenn sich Kaltluft und feuchte Bodenverhältnisse treffen, wie z.B. bei Medingen/Radeburg. In vielen Regionen bildet die Baumart im Gebirge die Waldoder Baumgrenze. In den Hochlagen sind die Fichten dann in der "Kampfzone" vom Überlebensringen gezeichnet, was eindrucksvoll zu erleben ist auf dem Fichtel- und Kahleberg im Erzgebirge: Immer wieder sterben Teile der Krone in Extremsituationen ab, doch Wiederaustriebe aus schlafenden Knospen ermöglichen das Überleben. Der Habitus wird dann strauchförmig.

Es wird wohl fast niemanden geben, der nicht - zumindest aus seiner Kindheit - die Fichte als Weihnachtsbaum kennt. Heutzutage sind es zwar häufiger Nordmann-Tannen oder Blau-Fichten. aber die Gemeine Fichte ist ebenfalls noch im Weihnachtsangebot und vor allem bezahlbar. Sie hat in der Wohnstube allerdings den Nachteil, dass sie relativ schnell nadelt, wenn der Baum austrocknet. Das kann man etwas hinauszögern durch nochmaliges Absägen der Stammbasis, dann Stellen in Wasser und tägliches Einsprühen der Zweige. Aber nach etwa zwei Wochen ist der Baum i.d.R. am Ende. Wir haben in Experi-

Fichten das Wasser bei Trockenstress auch direkt über die Nadeln aufnehmen können. Es wird dann sogar in den Zweigen rückwärts transportiert, bei unseren Versuchen bis zu 50 cm weit.

Dadurch haben die Bäume am Naturstandort Vorteile in Trockenperioden, wenn nachts Tau fällt. Auch der kann dann aufgenommen werden und ermöglicht etwas Entspannung. Bei Wassermangel wird von dickeren Fichten außerdem der Stamm als Wasserspeicher genutzt, denn in den älteren Jahrringen ist Wasser deponiert für Krisenzeiten, das immerhin für eine Versorgung bis zu Wochen reicht. Dabei schrumpft dann der Stamm messbar durch die Austrocknung.

Die Fichte hat es verdient, sich mehr mit ihr zu befassen und ihre Stärken und attraktiven Eigenschaften zu beachten. In jüngerer Zeit hat sie mit warmen trockenen Sommern auf nicht geeigneten Standorten Probleme. Insofern verdient sie eigentlich Mitleid und wir sollten unbedingt anstreben, ihre Verwendung zu optimieren.

Viel mehr Informationen unter www.baum-des-jahres.de.

Prof. Dr. ANDREAS ROLOFF, TU Dresden / Forstwissenschaften Tharandt (Kuratorium Baum des Jahres), wohnhaft in Nieschütz.

Freizeittipps für den Monat Januar

ie erste Empfehlung sollte vor allem Schüler, deren Eltern und Großeltern interessieren. Am 14. Januar geht es in Großenhain von 9 bis 13 Uhr um die berufliche Zukunft der "Kinder" beim Ausbildungstag bzw. dem Ausbildungsmarkt. Zum Tag der offenen Tür lädt das Berufliche Schulzentrum "Karl Preusker" (BSZ) auf die Industriestraße 1 ein, der Ausbildungsmarkt öffnet zeitgleich im Kulturschloss, Schlossplatz 1, seine Türen. 50 Unternehmen der Region werben um Jugendliche und hier vor allem um jene, die noch unentschlossen sind. An den Ständen im Schloss werden Beratungsscheine ausgestellt, die bei späterer Bewerbung im Unternehmen durchaus hilfreich sein können. Es gibt viele Infos zu Ausbildungsrichtungen, Anforderungen, Karrierechancen oder Praktika vor dem offiziellen Start. Im BSZ warten Lehrer und

Schüler auf euch. Auch hier gibt es Informationen in offenen Fachräumen zum Thema: Was soll ich werden? Der Eintritt ist an beiden Adressen kostenfrei und es verkehrt ein Pendelbus - ebenfalls ohne Geld - zwischen Schlossplatz und Industriestraße. Auch Mädchen und Jungen aus Meißen, Riesa. Coswig oder anderen Orten des Landkreises sind herzlich eingeladen!

Über Besucher oder hier eher Zuschauer freuen sich auch die Landesbühnen Sachsen, die für Januar u.a. drei Premieren vorbereiten. Am 14. Januar gehen wir in die Oper "Samson et Dalila" von Camille Saint-Saens. Es handelt sich um eine szenische Aufführung mit deutschen Übertiteln in instrumentaler Begleitung der Elbland Philharmonie Sachsen. Dabei geht es um Liebe und die Weissagung eines alten Hebräers, der Samson vor der Falschheit Dalilas



Eine Nacht in Venedig erleben Sie am 29. Januar im Theater Meißen.

Foto: Landeshühnen Sachsen

führungen der schönen Frau... Beginn: 19 Uhr im Theater in Radebeul. Am 29. Januar steht eine tänzerische Uraufführung mit dem Titel "Prinzessinnen" auf dem Programm. Im Mittelpunkt stehen Fragen der Herkunft, der Schönheit, der Herzenswärme, der Ehr-

warnt. Doch der erliegt den Ver- erbietung ... Die Märchenwelt ist randvoll mit Geschichten über Prinzessinnen. Ein Abend für große und kleinere Prinzessinnen mit Prinzen! Beginn: 19 Uhr. Die 3. Uraufführung ist eine Schulinszenierung im Gymnasium Coswig; das Stück "Der Prozess" folgt dem fragmentarischen Roman von

Franz Kafka mit Fragen der Schuld oder Unschuld, der Individualität und Gesellschaft in einem Albtraum bzw. einer surreal empfundenen Welt. Beginn: 13.40

www.landesbuehnen-sachsen.de

Zu einer "Nacht in Venedig" laden das Meißner Theater und die Landesbühnen aufgrund der großen Nachfrage wiederholt ein. Termin ist der 29. Januar, 16 Uhr, im Theater Meißen. Die Operette von Johann Strauß führt in die Zeit des Karnevals, der die gesellschaftliche Ordnung mit ihrem Oben und Unten ordentlich durcheinanderbringt. Es geht um die Liebe und die Jagd nach dem persönlichen Glück. Info www.theater-meissen.de

Wir wünschen einen guten und gesunden Start ins neue Jahr mit vielen schönen und nachhaltigen Erlebnissen im Landkreis Meißen.

VERANSTALTUNGSTIPPS IM LANDKREIS



Veranstaltungskalender Januar

- 7. Januar Radebeul, Schloss Wackerbarth Kulinarische Weltreise:
 Abenteuer Mekong von Vietnam nach Tibet, 20 Uhr. Infos und Karten mit und ohne Menü: www.schlosswackerbarth.de oder unter 0351/89550
- 7. Januar Hirschstein, Schloss Neujahrskonzert mit dem Duo La Vigna, 16 Uhr. Karten und Info: 03525/529420 oder www.tourismusriesa.de
- 7. Januar Riesa, Sachsenarena MAXXIS FIM Superenduro World Championship Riesa 2017 von 18 bis 22 Uhr. Info und Karten:



Köfers Komödiantenbühne kommt mit "Ein gesegnetes Alter" am 22. Januar ins Kulturschloss nach Großenhain. 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de

- 8. Januar Großenhain, Kulturschloss "Willis Rumpelkammer" -UFA-Schlager von frech bis frivol mit den Landesbühnen Sachen, 18 Uhr. Infos: www.kulturzentrum-grossenhain.de oder unter 03522/505555
- 8. Januar Radebeul, Landesbühnen (Studiobühne) Premiere "Das Tagebuch der Anne Frank" als Mono-Oper fürs Klassenzimmer, 19 Uhr. Info und Karten: 0351/8954214 oder unter www.landesbuehnen-sachsen.de
- 8. Januar Coswig, Börse Konzert mit dem Regimentsorchester Wien: Walzer Operette Marsch, 16 Uhr. Infos und Karten: 03523/700186 oder unter www.boerse-coswig.de
- 11. Januar Radebeul, Landesbühnen Spielort Gymnasium Coswig Uraufführung "Der Prozess" Objekttheater nach dem Roman von Franz Kafka, 13.40 Uhr. Info und Karten: 0351/8954214 oder unter www.landesbuehnen-sachsen.de
- 12. Januar Riesa, Stadthalle Stern Konzertshow ABBA Gold, 20 Uhr. Info und Karten: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- 13. Januar Riesa, Sachsenarena GREGORIAN: Masters of Chant -



Unter der Überschrift "Zukunft im Blick" findet am 14. Januar im Kulturschloss Großenhain der Großenhainer Ausbildungstag statt.

Zum letzten Mal live, 20 Uhr. Info und Karten: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de

- 13. Januar Coswig, Börse Musical "Aschenputtel", 16 Uhr. Infos und Karten: 03523/700186 oder unter www.boerse-coswig.de
- 14. Januar Riesa, Sachsenarena Nachtflohmarkt von 15 bis 23 Uhr. Infos: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- 14. Januar Radebeul, Landesbühnen Sachsen Oper "Samson et Dalila"



Die kleine Meerjungfrau ist am 18. Januar in der Stadthalle Stern in Riesa zu Gast und am 25. Januar im Theater Meißen.

von Camille Saint-Saens. In französischer Sprache mit deutschen Übertiteln. Es spielt die Elbland Philharmonie Sachsen, 19 Uhr. Info und Karten: 0351/8954214 oder unter www.landesbuehnen-sachsen.de (siehe auch Seite 3)

■ 14. Januar - Großenhain, Kulturschloss Großenhainer Ausbildungstag von 9 bis 13 Uhr auch im Beruflichen Schulzentrum "Karl Preusker". Infos: 03522/505555 oder unter www.kulturzentrum-grossenhain.de (siehe auch Seite 3)

- 15. Januar Coswig, Börse Konzert des Oberbürgermeisters mit dem Duo Walachowski Konzert für zwei Klaviere, 15 Uhr. Infos und Karten: 03523/700186 oder unter www.boerse-coswig.de
- 15. Januar Radebeul, Karl-May-Museum Familiennachmittag mit Yakari und "Großer Häuptling Kleiner Bär": Das Leben der Indianer, 15 Uhr. Infos: 0351/8373010 oder unter www.karl-may-museum.de



VERANSTALTUNGSTIPPS IM LANDKREIS

Veranstaltungskalender Januar

- 18. Januar Riesa, Stadthalle Stern Konzert für Grundschüler "Die kleine Meerjungfrau", 9.30 Uhr. Infos und Karten: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- 18. Januar Riesa, Sachsenarena Olaf Schubert: Sexy Forever, 19.30 Uhr. Infos und Karten: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- 20. Januar Coswig, Börse "Yesterday - A Tribute To The Beatles", 20 Uhr. Infos und Karten: 03523/700186 oder unter www.boerse-coswig.de
- 20. Januar Radebeul, Stadtgalerie Altkötzschenbroda 21 Buchpremiere "Von eytel Raub und Strauchdieberey. Ein Schelmengeständnis" - gelesen von Sebastian Hennig, an der Gitarre Jan Wetzel, 20 Uhr. Info: www.radebeul.de oder unter 0351/8311600
- 21. Januar Meißen, Theater Konzert mit Thomas Stelzer "It's All Over Now, Baby Blue" - eine Musikapotheke der besonderen Art, 19.30 Uhr. Karten und Info: ww.theater-meissen.de oder unter 03521/41550
- 21. Januar Coswig, Börse "Das Faultier im Dauerstress" mit Peter Kube, 20 Uhr. Infos und Karten: 03523/700186 oder unter www.boerse-coswig.de



Eine Musikapotheke der besonderen Art stellt Thomas Stelzer am 21. Januar im Theater Mei-Ben vor.

Unser Fotorätsel

or allem die Großenhainer haben ihre Marienkirche erkannt. Die evangelische Kirche wurde von 1746 bis 1748 vom Dresdner Ratszimmermeister Johann George Schmidt und dem Ratsmaurermeister Johann Gottfried Fehre an der Stelle einer spätgotischen Hallenkirche erbaut. Von Schmidts großen Kirchenbauten ist lediglich noch die Großenhainer Marienkirche im weitestgehenden Originalzustand erhalten. Der Sakralbau zählt zu den originellsten Raumschöpfungen der sächsischen Kirchenkunst des späten Barock. Sie ist das Gotteshaus der Kirchgemeinde Marienkirche Großenhain und Ephoralkirche des Kirchenbezirks Großenhain.

Der weihnachtliche Einkaufsgutschein im Wert von 50 Euro ging nach Göhra in der Gemeinde Ebersbach. Herzlichen Glückwunsch!

Heute wollen wir wissen, an



wen dieses Denkmal erinnert und wo es steht. Auf die Gewinner warten diesmal zwei Büchergut-

scheine im Wert von ieweils 25 Euro. Ihre hoffentlich richtigen Antworten senden Sie bitte an das

Büro des Landrates, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Einsendeschluss ist der 20 Januar 2017.

- 22. Januar Riesa, Stadthalle Stern Magic of the Dance, 18 Uhr. Infos und Karten: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- 22. Januar Riesa. Sachsenarena Jazzkonzert live vom Balkon mit Sydney Ellis & her Midnight Quartett, 19 Uhr. Infos: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- 22. Januar Großenhain, Kulturschloss Märchenstunde mit der Rabbatz Puppenbühne, 11 Uhr. Für Erwachsene: Köfers Komödiantenbühne "Ein gesegnetes Alter" - ein Komödie von Curth Flatow mit Herbert Köfer, Heidemarie Wenzel, Uwe Karpa, Heike Köfer u.a., 16 Uhr. Infos: www.kulturzentrum-grossenhain.de oder unter 03522/505555
- 25. Januar Meißen, Theater Schülerkonzert "Die kleine Meerjungfrau" nach dem Märchen von Hans Christian Andersen mit der Flbland Philharmonie Sachsen und Dirigenten der Hochschule für Musik. Für Kindern im Alter von 6 bis 9, 9.30 und 11 Uhr. Karten und Info: www.theater-meissen.de oder unter 03521/41550
- 27. Januar Riesa, Stadthalle Stern Kabarett mit der Herkuleskeule: Die Zukunft lügt vor uns!. 19.30 Uhr. Infos und Karten: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- 28. Januar Radebeul, Schloss Wackerbarth Kulinarische Weltreise: 2000 Kilometer zu Fuß über die Alpen von Wien nach Nizza, 20 Uhr. In-

fos und Karten mit und ohne Menü: www.schloss-wackerbarth.de oder unter 0351/89550

- 28. Januar Radebeul, Karl-May-Museum Vortrag von Jürgen Wüsteney "Estland - Natur und Geschichte", 18.30 Uhr. Infos: 0351/837010 oder unter www.karl-may-museum.de
- 29. Januar Riesa, Sachsenarena Pilobolus Dance Theatre: "Das neue Abenteuer - Shadowland 2, 19 Uhr. Infos und Karten: 03525/529420 oder unter www.tourismus-riesa.de
- 29. Januar Radebeul, Landesbühnen Premiere Tanztheater "Prinzessinnen" - Uraufführung, 19 Uhr. Info und Karten: 0351/8954214 oder unter www.landesbuehnen-sachsen.de
- 29. Januar Meißen, Theater Ope-

rette "Eine Nacht in Venedig" von Johann Strauß mit den Landesbühnen Sachsen, 16 Uhr. Karten und Info: ww.theater-meissen.de oder unter 03521/41550

■ 29. Januar - Großenhain, Kulturschloss Winterkonzert mit der schwedischen Sängerin und Liedermacherin Sofia Talvik, 17 Uhr. Karten und Info: www.kulturzentrum-grossenhain.de oder unter 03522/505555

VORSCHAU:

■ 4. Februar - Radebeul, Landesbühnen Maskenball "Eine märchenhafte Ballnacht". Info und Karten: 0351/8954214 oder unter www.landesbuehnen-sachsen.de

Entlang der Kultur-Linie 4

ie Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) und der Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) beginnen gemeinsam mit der Modernisierung von insgesamt 14 Haltestellen entlang der Straßenbahnlinie 4 in Radebeul, Coswig und Weinböhla. Finanziell unterstützt werden sie dabei durch den Freistaat Sachsen. Insgesamt investieren die Partner in die Verbesserung der Stationen bis zum Frühling 2017 rund 315 000 Euro.

fünf Haltestellen mit einer elektro-

nischen Abfahrtsanzeige zur Fahrgastinformation ausgestattet", erläutert der DVB-Vorstand für Technik und Finanzen Andreas Hemmersbach. "Mit den neuen Echtzeit-Informationen verbessern wir den Service für unsere Fahrgäste außerhalb der Dresdner Stadtgrenzen." Außerdem werden an weiteren Haltestellen in Coswig und Weinböhla neue Anzeigen installiert, fünf Stationen erhalten moderne Fahrgastunterstände. "An den Haltestellen Gerhart-"In Radebeul werden weitere Hauptmann-Straße, Eisenbahnbrücke, Radebeuler Straße, Salzstraße und an der Endhaltestelle in Weinböhla können die Fahrgäste zukünftig im Trockenen warten", betont Burkhard Ehlen, Geschäftsführer des VVO. "Zusätzlich bekommen einige Haltestellen neue Sitzgruppen und Fahrradständer."

Die Straßenbahnlinie 4 der DVB AG verbindet Dresden-Laubegast mit Radebeul, Coswig und Weinböhla. Mit 29 Streckenkilometern ist sie die längste Linie im Dresdner Straßenbahnnetz. Sie be-34000 Fahrgäste.



fördert werktags täglich rund Die Linie 4 in Coswig an einer modernen Haltestelle im Zentrum.



Archivsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 08. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (GVBI. S. 349) und § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBI. S. 449), zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. 2014 S. 2) geändert, folgende Archivsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Teil - Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich § 2 Stellung des Archivs § 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil - Aufgaben des Kreisarchivs

§ 4 Aufgaben des Archivs § 5 Anbietung und Übernahme von Unterlagen § 6 Rechtsansprüche Betroffener § 7 Deposita § 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

Dritter Teil - Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt - Benutzungsrecht und Benutzungsarten

§ 9 Recht auf Benutzung
§ 10 Benutzungsarten
§ 11 Persönliche Einsichtnahme
(Direktbenutzung)
§ 12 Mündliche oder schriftliche
Auskunftserteilung durch das
Archivpersonal
§ 13 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen
§ 14 Übermittlung von Vervielfältigung
von Archivgut in besonderen Fällen
§ 15 Versendung von Archivgut
§ 16 Belegexemplare

Zweiter Abschnitt - Benutzungsverhältnis

§ 17 Rechtsnatur des
Benutzungsverhältnisses
§ 18 Benutzungsantrag
§ 19 Einschränkung und Versagung der
Benutzung
§ 20 Benutzungsgenehmigung
§ 21 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
§ 22 Gebühren und Auslagen
§ 23 Haftung des Benutzers

Vierter Teil - Schlussbestimmungen

§ 24 Weiterführende Bestimmungen des Archivgesetzes § 25 Ergänzende Regelungen § 26 Inkrafttreten

> Erster Teil Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Archivierung von Unterlagen im Kreisarchiv Meißen sowie die Benutzung des Kreisarchivs (im Folgenden Archiv genannt).

(2) Für Archivgut, das auf der Grundlage einer Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung übernommen wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen nur, soweit in der Vereinbarung oder letztwilligen Verfügung keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

(3) Für Archivgut, das von anderen Archiven übersandt wurde, gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend, soweit mit dem versendenden Archiv nichts anderes vereinbart wurde.

§ 2 Stellung des Archivs

- (1) Der Landkreis Meißen unterhält für die Erfüllung aller Archivaufgaben des Landkreises gemäß § 13 SächsArchivG ein eigenes, den archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung entsprechendes Archiv.
- (2) Das Archiv ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Meißen.
- (3) Das Archiv ist der Fachbereich für alle Fragen des Archivwesens des Landkreises sowie für die Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Archivgut sind alle in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung nötigen Hilfsmitteln. Archivwürdige Unterlagen entstehen bei Organen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises, Eigenbetrieben des Landkreises und der Aufsicht des Landkreises unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts; darüber hinaus auch bei sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das von den Archiven ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen sowie elektronische Unterlagen, auch die, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivout.
- (5) Als Entstehung gilt der Zeitpunkt der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

Zweiter Teil Aufgaben des Kreisarchivs

§ 4

Aufgaben des Archivs

(1) Das Archiv archiviert die Unterlagen aller Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises, der Eigenbetriebe des Landkreises und der der Aufsicht des Landkreises unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des SächsArchivG und dieser Satzung. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger des Landkreises und der Funktionsträger der in Absatz 1 genannten Stellen sowie auf die Unterlagen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Kreise, Städte und Gemeinden aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990.

- (2) Das Archiv kann aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gelten die Vorschriften dieser Satzung, sofern die Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.
- (3) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts archivieren. Es gelten die Regelungen dieser Satzung, sofern Rechtsvorschriften, Vereinbarungen oder letztwillige Verfügungen nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Archiv berät die Stellen nach Absatz 1 bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Das Archiv ist zu allen grundsätzlichen Fragen anzuhören, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung haben können; insbesondere bei Maßnahmen zu Aktenplan und Aktenordnung, dem Einsatz von Recyclingpapier, dem Einsatz von Mikrofilmen und der Einführung neuer und Änderung bestehender informationstechnologischer Systeme zur Erstellung, Bearbeitung und Speicherung von Unterlagen sowie zur Archivierung elektronischer Unterlagen.
- (5) Das Archiv kann aufgrund besonderer Vereinbarungen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch andere öffentliche Archive und private Eigentümer von Archivgut archivfachlich beraten.
- (6) Das Archiv fördert die Erforschung, Vermittlung und Verbreitung der Heimat-, Regional- und Lokalgeschichte und betreibt historische Bildungsarbeit, insbesondere durch die Herausgabe eigener Publikationen und die Durchführung eigener Veranstaltungen. Es unterstützt die Tätigkeit der örtlichen Heimat- und Geschichtsvereine und fördert die Realisierung praxisrelevanter Aufgabenstellungen mit historischem Bezug, unter anderem auf den Gebieten der Denkmalpflege, der Ortserneuerung und -sanierung und der Erbpflege/Teilhabe am kulturellen Erbe.
- (7) Das Archiv kann die Funktion eines Verwaltungs- oder Zwischenarchivs übernehmen. Soweit Unterlagen in diesem verwahrt werden, bleibt das Verfügungsrecht der abgebenden Stelle über die Unterlagen, einschließlich der Entscheidung über die Benutzung durch Dritte, bestehen. Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere die Schriftgutordnung in der jeweils gültigen Fassung, für die Dauer der Verwahrung im Verwaltungsoder Zwischenarchiv fort. Die Verantwortung des zuständigen Archivs beschränkt sich bis zur Übernahme der Unterlagen aus dem Verwaltungs- oder Zwischenarchiv auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung der Unterlagen sowie deren Bereitstellung für die abgebenden Stellen. Das Verfügungs-

recht der abgebenden Stellen erlischt mit der Übernahme der Unterlagen durch das Archiv.

§ 5 Anbietung und Übernahme von Unterlagen

- (1) Die Organe, Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landkreises, die Eigenbetriebe des Landkreises und die der Aufsicht des Landkreises unterstehen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts (anbietungspflichtige Stellen) haben dem Archiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Abweichend von Satz 1 sind die Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, sofern auf Bundes- oder Landesebene durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestimmt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres regeln das Archiv und die abgebende Stelle einvernehmlich.
- (3) Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt, erstreckt sich die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen, die
- 1. dem Datenschutz oder dem Geheimschutz unterliegen und
- personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten.

Sofern die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dies besonders kenntlich zu machen.

- (4) Werden die nach Absatz 1 anbietungspflichtigen Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder de ren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben sie alle Unterlagen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung vorhanden sind, unverzüglich zu erfassen und dem Archiv ein Verzeichnis dieser Unterlagen zu übermitteln. Die Unterlagen sind dem Archiv anzubieten, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Die Absätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen unmittelbar nach Erscheinen an das Archiv abzugeben.
- (6) Für Entscheidungen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen ist ausschließlich das Archiv zuständig. Es entscheidet innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und deren Übernahme in das Archiv. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung. Dem Archiv ist zur Feststellung der Archivwürdigkeit auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen und die dazugehörigen Registraturhilfsmittel zu gewähren.
- (7) Wird durch das Archiv die Archivwürdigkeit der Unterlagen bejaht, hat die anbietende Stelle die Unterlagen einschließlich der von ihr erstellten Ablieferungsnachweise innerhalb von sechs Monaten an das Archiv zu übergeben. Wird die Archivwürdigkeit verneint, hat die anbietende Stelle die Unterlagen zu vernichten, wenn weder Rechtsvorschriften noch

- schutzwürdige Belange Betroffener dem entgegenstehen. Über die Vernichtung ist ein Nachweis zu fertigen, der 30 Jahre aufzubewahren ist.
- (8) Das Archiv kann Unterlagen bereits vor Ablauf der für die abgebende Stelle jeweils geltenden Aufbewahrungsfrist übernehmen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die durch Rechtsund Verwaltungsvorschriften festgelegten Aufbewahrungsfristen werden auch durch die Aufbewahrung im Archiv eingehalten.

(9) Das Archiv kann

- auf die Anbietung von Unterlagen ohne bleibenden Wert verzichten und für diese eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung erteilen (Abs. 7 S. 2 und 3 gelten entsprechend) sowie
- Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festlegen (Bewertungsmodell).
- (10) Das Archiv hat nach der Übernahme ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten.

§ 6 Rechtsansprüche Betroffener

- (1) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten bleiben unberührt, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.
- (2) Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, ist dies in den betreffenden Unterlagen auf geeignete Weise zu vermerken. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut seine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht den Angehörigen nach § 21 Abs. 4 Satz 2 zu.
- (3) Jedermann hat das Recht, vom Archiv Auskunft darüber zu verlangen, ob in dem Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Daten zu seiner Person enthalten sind, soweit das Archivgut durch Namen erschlossen ist oder sonst mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann. Ist das der Fall, hat er das Recht auf Einsicht und Herausgabe von Kopien der Unterlagen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie 3 bis 6 gelten entsprechend).

§ 7 Deposita

- (1) Andere als die gemäß § 5 Abs. 1 anbietungspflichtigen Stellen können ihr Archivgut dem Archiv als Depositum unter Wahrung des Eigentums zur Übernahme anbieten. Zwischen dem Eigentümer des Archivguts und dem Archiv ist ein Depositalvertrag abzuschließen.
- (2) Das Archiv ist zur Übernahme nicht verpflichtet.
- (3) Depositalgut unterliegt den gleichen Bestimmungen wie das öffentliche Archivgut, sofern nicht durch Depositalvertrag etwas anderes bestimmt wird.



Archivsatzung des Landkreises Meißen

§ 8 Verwaltung und Sicherung des Archivguts

(1) Das Archiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist verpflichtet, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und einer ordnungsgemäßen Benutzung zugänglich zu machen.

(2) Durch die Feststellung der Archivwürdigkeit und die Übernahme der Unterlagen gemäß § 5 Abs. 7 erfolgt die Widmung zu öffentlichem Archivgut. Die Widmung begründet eine hoheitliche Sachherrschaft, die durch bürgerlichrechtliche Verfügungen nicht berührt wird. Das Archiv kann von dem Besitzer die Herausgabe des öffentlichen Archivguts verlangen.

(3) Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu

(4) Archivgut ist ein Bestandteil des Kulturgutes des Landkreises. Seine Veräußerung ist verboten.

Dritter Teil Benutzung des Archivs

Erster Abschnitt

Recht auf Benutzung und Benutzungsarten

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der ergänzenden Bestimmungen der Benutzungsordnung des Kreisarchivs und vorbehaltlich der Rechte aus § 6 das Archiv zu benutzen.

§ 10 Benutzungsarten

- (1) Als Benutzung des Archivs gelten: 1. die persönliche Einsichtnahme in das Archivgut des Archives (Direktbenutzuna) (§ 11)
- 2. die mündliche und schriftliche Auskunftserteilung sowie Beratung durch das Archivpersonal (§ 12)
- 3. die Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen (§ 14) und
- 4. die Versendung von Archivgut (§ 15).
- (2) Über die Art und Weise der Benutzung des Archivauts entscheidet das Archiv unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und Dritter sowie des Erhaltungszustandes des Archivguts im Einzelfall.
- (3) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv. Dem Anspruch auf Archivbenutzung kann auch durch Vorlage von Reproduktionen entsprochen werden
- (4) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann, insbesondere zum Schutz des Archivguts und zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter, auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form treten.
- (5) Die Ausleihe und der Versand von Archivgut erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für amtliche Zwecke öffentlicher Stellen oder für Ausstellungszwecke.

§ 11 Direktbenutzung

(1) Das Archivgut wird während der Öffnungszeiten des Archivs und in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten (Benutzungsräume) eingesehen.

(2) Das Archivgut wird nach vorangegangener archivfachlicher Beratung durch das Archivpersonal im Original oder als Reproduktion vorgelegt. Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken und die Bereithaltung zur Nutzung zeitlich beschränken.

(3) Ein Anspruch auf eine über die archivfachliche Beratung hinausgehende Unterstützung, z.B. Hilfe beim Lesen von Schriften, besteht nicht.

(4) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts und der Verwertung von Erkenntnissen aus dem Archivgut die Urheher- und Persönlichkeitsrechte sowie sonstigen schutzwürdigen Belange von Betroffenen und Dritten zu wahren. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte haftet ausschließlich der Benutzer.

§ 12 Mündliche und schriftliche Auskunftserteilung durch das Archivpersonal

(1) Das Archiv erteilt im Rahmen seines Aufgabenbereichs und seiner Möglichkeiten mündliche und schriftliche Auskünfte.

(2) Verbindliche Auskünfte werden nur schriftlich auf schriftliche Anfrage erteilt.

(3) Schriftliche Auskünfte erstrecken sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang. Zustand und Inhalt des benötigten Archivguts, Ein Anspruch auf Bearbeitung von darüber hinausgehenden Anfragen besteht nicht, soweit nicht Rechte Betroffener im Sinne des § 6 dieser Satzung berührt werden.

§ 13 Abgabe und Verwendung von Reproduktionen

(1) Von dem Archivgut können Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische, urheberrechtliche oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Über die geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet das Archivpersonal.

- (2) Reproduktionen sind schriftlich bei dem Archiv zu beantragen.
- (3) Ein Anspruch auf Anfertigung und Herausgabe von Reproduktionen besteht nur für Betroffene im Sinne des § 6 dieser
- (4) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivaut aus dem Archiv ist nur unter Nennung des Archivs und der Signatur zulässig.

§ 14

Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut in besonderen Fällen

(1) Das Archiv kann anderen Archiven. Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung be-

steht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Archiv verpflichtet. die §§ 6 und 21 der Satzung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Übermittlung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist vor der Übermittlung in Drittländer im Sinne des § 17 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz - SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBI. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349), in der jeweils geltenden Fassung, anzuhören.

§ 15

Versendung von Archivgut

(1) Ein Anspruch auf Versendung von Archivgut besteht nicht. Sie kann aber in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke erfolgen. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Für nichtamtliche Zwecke kann Archivgut nur an hauptamtlich geführte Archive versendet werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust oder Beschädigungen geschützt wird und der Zweck nicht auch durch Reproduktionen, Auskunftserteilung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann.

(4) Die Einzelheiten sind in einem öffentlich-rechtlichen Leihvertrag zu regeln.

₹ 16 Belegexemplare

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, ein Belegexemplar des Werkes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst oder erstellt hat, unaufgefordert und unmittelbar nach Erscheinen unentgeltlich an das Archiv abzugeben. Das gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

(2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars - insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Archiv ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen. Dies gilt auch für nicht veröffentlichte Werke.

(3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut des Archives, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliografischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

Zweiter Abschnitt

Benutzungsverhältnis

Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses

Zwischen dem Archiv und dem Benutzer kommt ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zustande.

₹ 18

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Archivs ist nur nach Genehmigung möglich. Sie ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen. Im Antrag anzugeben bzw. dem Antrag beizufügen sind:

- 1. Name und Vorname des Antragstellers 2. Anschrift
- 3. Name, Vorname und Anschrift der Begleitpersonen
- 4. im Falle der Vertretung auch Name, Vorname und Anschrift des Vertreters unter Nachweis der Vertretungsvollmacht
- 5. Thematik der Recherche und Forschungsgegenstand sowie voraussichtlicher zeitlicher Umfang und Dauer des Benutzungsvorhabens
- 6. Titel und Signatur des gewünschten Archivguts, soweit bereits bekannt.

Änderungen der Angaben zu Nr. 1 bis 5, die zwischen der Antragstellung und dem Abschluss des Benutzungsvorhabens eintreten, sind dem Archiv unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er dem Archiv gegenüber für die daraus entstehen-

(2) Auf Verlangen des Archivs hat sich der Benutzer zur Überprüfung der Identität auszuweisen.

(3) Mit seiner Unterschrift auf dem Benutzungsantrag oder Inanspruchnahme einer Leistung des Archivs erklärt sich der Benutzer mit der Verarbeitung seiner persönlichen Daten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz -SächsDSG) einverstanden und verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Kreisarchivs und zur Anerkennung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Kreisarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung).

§ 19 Einschränkung und Versagung der Benutzuna

(1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder des Landkreises gefährdet würde,
- 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- 3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden, 4. der Erhaltungszustand des Archivguts
- entgegensteht, 5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand
- entstehen würde. 6. der Ordnungs- und Verzeichnungszustand eine Benutzung nicht zulässt,
- 7. Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegen-

Die Benutzung kann auch aus weiteren wichtigen Gründen eingeschränkt oder

versagt werden. Die Entscheidung trifft

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen, zurückgenommen oder eingeschränkt werden, wenn

- 1. Angaben im Benutzerantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzungserlaubnis geführt hätten,
- 3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung verstößt, ihm erteilte Auflagen nicht erfüllt, den Weisungen des Archivpersonals nicht Folge leistet oder durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden ist,
- 4. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
- 5. der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach-

Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben beste-

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden.

(4) Einzelheiten der Benutzung des Archivs regelt die Benutzerordnung des Archivs in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs, sein Vertreter oder eine durch den Leiter des Archivs beauftragte Person nach Maßgabe des Sächsischen Archivgesetzes und dieser Satzung.

(2) Die Benutzungsgenehmigung wird jeweils personen- und zweckgebunden und nur für das laufende Kalenderiahr erteilt. Bei Änderung des Benutzungszwecks ist ein erneuter Benutzungsantrag zu stellen.

§ 21 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

(1) Die Benutzung von Archivgut ist unbeschadet des § 19 Abs. 1 erst nach Ablauf von Fristen (Schutzfristen) zulässig. Für die Benutzung von Archivgut gelten folgende Schutzfristen:

- 1. eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren nach Entstehung der Unterlagen,
- 2. eine Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf einen durch ein Berufsgeheimnis, ein besonderes Amtsgeheimnis oder einen durch sonstige Rechtsvorschrift über Geheimhaltung geschützten Lebenssachverhalt beziehen, und
- 3. eine Schutzfrist von
- a. 10 Jahren nach dem Tod der Person oder
- b. 100 Jahren nach der Geburt der Person, wenn das Todesiahr nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist, oder
- c. 60 Jahren nach der Entstehung von Unterlagen, wenn weder das Todesjahr noch das Geburtsjahr feststellbar ist.



Archivsatzung des Landkreises Meißen

für Archivgut, das sich seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut).

Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 BArchG entsprechend.

(2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Verö-fentlichung bestimmt waren. Die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten nicht für Archivgut nach § 4 Abs. 1 Satz 2. Für Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und absolute Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich betroffen ist, gilt die Schutzfrist des Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 nicht. Entsprechendes gilt auch für Mitarbeiter der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur für Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Eine Benutzung personenbezogenen

Archivguts ist unabhängig von den in Absatz 1 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, eingewilligt hat. Nach dem Tod der Person ist die Einwilligung von dem überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, nach dessen Tod von den geschäftsfähigen Kindern der betroffenen Person und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person zu erklären.

(5) Die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein konkretes Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle erforderlich ist und wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens oder die berechtigten Belange einer anderen Person oder öffentlichen Stelle die schutzwürdigen Belange der Person, auf die sich das Archivgut bezieht, überwiegen. Soweit der Forschungszweck es zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(6) Die Verkürzung von Schutzfristen

nach Absatz 4 und 5 ist unter Darlegung der für die Schutzfristverkürzung maßgeblichen Gründe zu beantragen. Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Archivs oder sein Vertreter. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; bei Ablehnung in schriftlicher Form unter

Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach der Satzung des Landkreises über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Kreisarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 23 Haftung des Benutzers

Der Benutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Archivgut und haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Schäden.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 24

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes

Weiterführende Bestimmungen des Sächsischen Archivgesetzes bleiben unbe-

§ 25 Ergänzende Regelungen

Die Archivleitung ist berechtigt, im Rahmen einer Benutzungsordnung Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung, insbesondere zum geordneten Ablauf der Benutzung und zum Schutz des Archivguts, zu erlassen und bekannt zu geben sowie die Öffnungszeiten des Archivs/der Benutzerräume festzulegen.

₹ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2008 außer Kraft.

Meißen, 14. Dezember 2016

Arndt Steinbach

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anhang zur Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen) Gebührenverzeichnis

1. Regelgebühren

(1) Für die Überlassung von Medien gemäß § 3 (2) der Satzung des MPZ Meißen gelten die folgenden Gebührensätze:

Medien	Gebühr in EUR	
	Je Woche	Erhöhter
Regelausleihzeit: 1 Woche		Tagessatz*
Dia-Reihe, Ton-Dia-Reihe, Tonkassette, Audio-CD, Folien-	2,50	2,50
satz, Videokassette, DVD, CD/DVD-ROM (Daten / Software),		
16mm - Film, Medienpaket	5,00	5,00
* gemäß §5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und §4 (2) der Gebührensatzung des		

MPZ Meißen für Tage, an denen die jeweils zuständige Dienststelle öffentlich zugäng-

(2) Für die Überlassung von Medientechnik gemäß § 3 (2) der Satzung des MPZ Mei-Ben gelten die folgenden Gebührensätze:

Medientechnik: Zubehör, Geräte und Geräte-Sets	Gebühi	r in EUR
Regelausleihzeit: max. 6 (Ferien: 11) Arbeitstage	Tagessatz	Erhöhter
	_	Tagessatz*
Z Zubehör (nicht eigenständig nutzbare technische	3,00	4,50
Einrichtung geringen Beschaffungswertes)		
Einzelgeräte		
G-I Beschaffungspreis: < 400 EUR	10,00	15,00
G-II Beschaffungspreis: 400 - 800 EUR	20,00	25,00
G-III Beschaffungspreis: > 800 EUR	35,00	45,00
Gerätezusammenstellungen		

Für Gerätezusammenstellungen aus mehreren, miteinander verbundenen und gemeinsam zum Einsatz kommenden Einzelgeräten wird die Gebührenhöhe entsprechend der Summe der Gebühren für die Einzelgeräte festgesetzt.

gemäß §5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und §4 (2) der Gebührensatzung des MPZ Meißen für Tage, an denen die jeweils zuständige Dienststelle öffentlich zugäng-

Die Zuordnung von Geräten und Zubehör in die Gebührenklassen regelt Anlage A.

(3) Bei Verlust oder bei einer zum Nutzungsausfall führenden Beschädigung über-lassener Sachen werden Gebühren in Höhe des Restwertes bezogen auf eine 10-jährige Nutzungsdauer, mindestens jedoch in Höhe von 25,00 € erhoben. Wenn die Kosten für eine Wiederbeschaffung oder Instandsetzung unter 25,00 € liegen, wird der tatsächlich entstehende Betrag geltend gemacht.

(4) Für die Nutzung der stationären Medientechnik des MPZ Meißen und die dazu op-

tional angebotenen Einweisungen gelten die folgenden Regelgebühren:

Technikeinweisung und -nutzung	Regelgebühr in EUR
Nutzung stationärer Medientechnik am MPZ Meißen oder einer	10,00
Außenstelle (inkl. Kurzeinweisung) je Stunde und Raum	
Einweisung in Nutzung von Medientechnik am MPZ Meißen	60,00
oder einer Außenstelle (je angefangene 2 Stunden)	

2. Servicegebühren

Für Serviceleistungen des MPZ Meißen, die mit dem Verbrauch von Material einhergehen, gelten die folgenden Gebührensätze, sofern diese nicht den Regelungen der Verwaltungskostensatzung - KostS des Landkreises Meißen unterliegen:

Serviceleistungen und Material	Gebühr in EUR
Porto, Nachnahmegebühren, Verpackungsmaterial	gemäß Kosten
Kopie / Ausdruck A4, je Seite, s/w / farbig,	0,10 / 0,50
Kopie / Ausdruck A3, je Seite, s/w / farbig,	0,20 / 1,00
Sonderdrucke (Label, Etiketten, Datenträger) pro Stück,	0,20 / 0,80
ohne Material, s/w / farbig	
Laminieren: Stück, inkl. Laminierfolie A4 / A3	1,00 / 1,50
Binden: je Blatt (ohne Deckblätter)	0,03
Material: Deckblätter und Binderücken für 1 Stück. Bindemappe	0,50
Material: Heißklebemappe (Standardausführung) je Stück	0,75
Vervielfältigung von CDs/DVDs (ohne Material) je Stück, ohne Bearbeitung von Daten	3,00
Konvertieren von Audiokassetten, Schallplatten oder Magnetband- film auf optische Datenträger ohne Nachbearbeitung (ohne Material) je Stück und angefangene 60 Minuten Spielzeit	10,00
Digitalisierung von Rollenfilmen auf optische Datenträger (ohne Material) durch Abfilmen und je Stück und angefangene 60 Minuten Spielzeit	50,00
Scannen von Dias / Fotonegativen (ohne Nachbearbeitung) je angefangene 10 Stück	10,00
Material: CD-Rohling (printable) je Stück	0,50
Material: DVD-Rohling (printable) einseitig / doppelseitig je Stück	0,80 / 1,60
Material: Bluray-Rohling (printable)	gemäß Kosten
Material: CD-/DVD-/Video-Buchhülle je Stück	0,50

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017/2018 des Landkreises Meißen

Gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) liegt der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Meißen für die Haushaltsiahre 2017 und 2018 an sieben Arbeitstagen vom 09.01.2017 bis 19.01.2017 im Landratsamt Meißen, Meißen, Brauhausstraße 21, in der Kämmerei, Zimmer Nr. 2.26, zur Einsichtnahme während der nachstehend angegebenen Sprechzeiten öffent-

Sprechzeiten des Landratsamtes

Meißen:	
Montag	7:30 - 12:00 Uhi
Dienstag	7:30 - 12:00 Uhr
	14:00 - 18:00 Uhi
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30 - 12:00 Uhi
-	14:00 - 17:00 Uhi
Freitag	7.30 - 12:00 Uhi
_	

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebenten Arbeitstages nach dem letzten Tag der öffentlichen Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Meißen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 erheben. Letzter Termin zur Abgabe der Einwendungen ist der 31.01.2017. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Meißen, 12. Dezember 2016

Arndt Steinbach Landrat



Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen)

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI S. 349) i. V. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBI. S. 822) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen folgende Gebührensatzung des MPZ Mei-Ben am 08.12.2016 beschlossen:

§ 1 Gebührenbemessung

(1) Die Leistungen des MPZ Meißen sind gebührenpflichtig.

(2) Das MPZ Meißen erhebt für die Inanspruchnahme der in der Satzung des MPZ Meißen des Landkreises vom 18. Dezember 2008 sowie des Anhangs zur Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) geregelten Leistungen des MPZ Meißen in Form der Überlassung von Medien und Medientechnik sowie von Serviceleistungen Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührichtet sich nach Art und Umfang der Nutzung.

(3) Bei der Neubeschaffung von im Gebührenverzeichnis nicht erfasster Medientechnik bemisst sich deren Überlassungsgebühr regelmäßig nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten beschaffungspreisabhängigen Gebühren-

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner von Gebühren ist der Nutzer von Gegenständen oder sonstigen Leistungen des MPZ Meißen. Schuldner der Gebühren ist auch, wer sich zu der Übernahme schriftlich verpflichtet hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner sind bei minderjährigen Nutzern die gesetzlichen Vertre-

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

> § 3 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

(1) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden gemäß Gebührenverzeichnis gewährt.

(2) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden nicht auf die erhöhten Tagessätze der Regelgebühren gemäß § 5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und nicht auf Servicegebühren gewährt.

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Gebühren werden für die Zeit der Überlassung bzw. für Serviceleistungen erhoben. Sie entstehen mit der Überlassung bzw. mit der Erbringung der Serviceleistung und werden bis zu einem Betrag von 100,00 EUR sofort bar fällig. Darüber hinausgehende Beträge werden per Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen, beginnend mit dem Datum des Bescheids, erhoben. Sie können vom Gebührenschuldner jedoch auch sofort in bar beglichen werden.

(2) Wird der vereinbarte Rückgabetermin einer überlassenen Sache ohne Zustimmung des MPZ Meißen überschritten, entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten erhöhten Tagessätzen. Diese sind sofort in bar fäl(3) Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Sachen entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten Sätzen mit einer Fälligkeit gem. § 4 Abs. 1.

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen vom 01.01.2009 außer Kraft.

Meißen, den 14. Dezember 2016

Arndt Steinbach

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

zusätzlicher Akkusatz

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis
- unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Fortsetzung Anhang zur Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen) Gebührenverzeichnis

3. Gebührenermäßigung nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

(1) Eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 von Hundert auf alle Regelgebühren des Medienpädagogischen Zentrums Meißen erhalten im Landkreis Meißen wirkende:

- a. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges, Horte und Kindertagesstätten aller Rechtsformen
- b. Volkshochschulen und Musikschulen
- c. Vereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit
- d. kirchliche Einrichtungen
- e. Fraktionen des Kreistages für die fraktionelle Tätigkeit
- (2) Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) a. Gebührenverzeichnis können ein alternatives Modell der Gebührenermäßigungen nutzen:

Einrichtungsart	Einmalige Gebühr
	- für 12 Monate
	- für Regelgebühren gemäß
	Gebührenordnung
	- für die Überlassung im Rahmen
	der Regelausleihzeit entsprechend
	Verfügbarkeit
Schulen (je Schule und deren	EUR 150,00
Außenstellen)	
Kindertagesstätten und Horte	EUR 50,00
(je Einrichtung)	

(3) Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) c. Gebührenverzeichnis können ein alternatives Modell der Gebührenermäßigungen nutzen, wenn Sie auf den Gebiet der Kinder- und Jugendmedienarbeit tätig sind und den Schulen, Horten und Kindertagesstätten des Landkreises auf diesem Gebiet als Kooperationspartner zur Verfügung stehen.

	Einmalige Gebühr
	- für 12 Monate
	- für Regelgebühren gemäß
	Gebührenordnung
	- für die Überlassung im Rahmen der Re-
	gelausleihzeit entsprechend Verfügbar-
	keit
Vereine in der Kinder- und	EUR 150,00
Jugendmedienarbeit	

(4) Für einen in der Dauer auf längstens 3 Monate befristeten Zeitraum kann das MPZ Meißen von den in Ziffer 1 Absätze (1) und (2) festgelegten Regelgebühren für einzelne Medien- oder Geräteklassen abwei-

Es muss gewährleistet werden, dass das Angebot ausschließlich Nutzergruppen betrifft und nicht Einzelnutzer bevorzugt.

Die erhöhten Tagessätze bleiben von diesen Änderungen ausgeschlos

4. Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

Gebührenbefreiung für die Überlassung von Medien erhalten:

- a. Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) a. Gebührenverzeichnis und deren Schüler
- b. Lehrer mit Wohnsitz im Landkreis Meißen und einem Lehrauftrag an allgemein- oder berufsbildenden Schulen bzw. Schulen des zweiten Bildungsweges außerhalb des Landkreises Meißen.
- c. Kommunale Medienzentren in Sachsen bzw. Einrichtungen, die mit deren Aufgabe betraut sind.

Gebührenbefreiung für alle Regelgebühren des MPZ Meißen erhalten: a. Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen

- b. Schulen im Landkreis Meißen, die sich nicht in Trägerschaft des Landkreises befinden für Veranstaltungen, die Projektcharakter tragen (Unterrichtsprojekte, Projekttage, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte).
- Diese projektbezogene Gebührenbefreiung bedarf eines gesonder-
- c. Fortbildner bei der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen an Schulen des Landkreises Meißen. Die Fortbildung ist durch die Angabe des Themas und einer Kopie
- d. Kooperationspartner, die Leistungen erbringen, welche für das MPZ Meißen mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden sind oder seine qualitative bzw. quantitative Leistungsfähigkeit wesentlich erhöhen. Die Gebührenbefreiung bedarf einer schriftlichen Fixierung der Vereinbarung.
- e. Dienststellen des Landratsamtes Meißen

der Teilnehmerliste nachzuweisen.

f. Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen

Anlage A. Zuordnung von Geräten und Zubehör in die Gebührenklassen gemäß Ziffer 1 Absatz (2) Gebührenverzeichnis

Medientechnik und Zubehör	Gebührenklasse
Projektionstechnik und Zubehör	
Diaprojektor, Episkop, Overheadprojektor	G-I
Tonfilmprojektor (16mm)	G-III
Beamer	G-II
Integriertes Kinosystem (Beamer/DVD/Funkboxen)	G-III
Bildwand (< 2m Breite)	G-I
Bildwand (>= 2m Breite)	G-II
Videotechnik und Zubehör	
Videorecorder, DVD-Player	G-I
DVD-Recorder	G-III

Camcorder inkl. Kamerazubehör	G-III
Action-Cam inkl. Zubehör	G-II
Camcorder-Stativ (klein)	G-I
Camcorder-Stativ (groß)	G-II
Videoadapter / Adapterkabel	frei
Fototechnik und Zubehör	
Digitale Spiegelreflexkamera (inkl. Speicherkarte und Akku)	G-II
Digitale Fotokamera (inkl. Speicherkarte und Akkusatz)	G-I
Div. Speicherkarten	Z
Speicherkarten - Adapter	Z
zusätzliches Ladegerät	Z

Audiotechnik und Zubehör	
Integrierte Verstärkerbox für Kleinbeschallungen	G-II
Tontechnik für Großveranstaltungen (AktivBoxen, Technik- Rack, Mikrofone)	2 x G-III
Digitale Stereo-Audiorecorder	G-II
Mikrofon	G-I
Funkmikrofon-Set	G-II
Mikrofonstativ	Z
Lautsprecher-Boxen (>10W eff. Leistung)	G-I
Kopfhörer	Z
Audioadanter / Adanterkahel	frei

luK-Technik und Zubehör	
Notebook	G-III
Tablet	G-II
Externe Festplatte, CD/DVD-Brenner, Diskettenlaufwerk USB	G-I
Grafiktablett	G-I
Externe Soundkarte, externe Videokarte	G-I
Scanner	G-I
Drucker	G-I
Computer-Mikroskop (USB-Anschluss)	G-I
Boxen-Set (2 Lautsprecherboxen mit integriertem Verstärker)	Z
Headset (Hör- Sprech-Garnitur)	Z
Webcam	Z
Externe Festplattenadapter	Z
MemoryStick	Z
Bluetooth - Funkmodul	Z
IEEE1394 Firewire-Adapter	Z
Switch	Z
WLAN-Accesspoint / USB-Adapter / Steckkarten	Z
Adapterkabel für div. Bildübertragungsstandards	frei

sonstige	
Kabeltrommel, 20m	Z
Mehrfachsteckdosen	frei
Transportkisten	frei



Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

über das öffentliche Auslegen des Entwurfs der externen Notfallplanung Kampfmittelzerlegeeinrichtung Zeithain

Gemäß Sächsischem Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.06.2004 hat das Landratsamt Meißen den Entwurf des externen Notfallplans Kampfmittelzerlegeeinrichtung Zeithain erarbeitet.

In den externen Notfallplan Kampfmittel-

zerlegeeinrichtung Zeithain kann daher ab Montag, dem 30.01.2017, für die Dauer von vier Wochen bis einschließlich Freitag, dem 24.02.2017, im Landratsamt Meißen, Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Herrmannstraße 30-34, während der üblichen Sprech- und Öffnungszeiten:

Montag: 07:30 - 12:00 Uhr Dienstag: 07:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

och: geschlossen Lan

Donnerstag: 07:30 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr

Freitag: 07:30 - 12:00 Uhr

kostenlos durch jedermann Einsicht genommen werden. Einwendungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden

Steinbach Landrat Im Kreisjugendamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle befristet zu besetzen:

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Amtsvormund-/-pflegschaften

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur **Entgeltgruppe E 9c.**

Nähere Informationen finden Sie unter: www.kreis-meissen.org/Aktuelles/Ausschreibungen

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **11.01.2017** im Landratsamt Meißen einzureichen.

Satzung des Landkreises Meißen über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Kreisarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 08. Dezember 2016 auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (Sächs.GVBl., S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349), der §§ 1, 2 Abs. 1, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBL S. 822) geändert worden ist und § 13 Abs. 4 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBI. S. 449), zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert, folgende Gebührensatzung für das Kreisarchiv Meißen beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner/-innen
- § 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Meißen erhebt für die Benutzung des Kreisarchivs (in dieser Satzung im weiteren Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung des Landkreises Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs (Anlage).
- (3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008 erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Schuldner/-in der Benutzungsgebühren ist derjenige/diejenige,
- 1. der/die das Archiv benutzt oder
- 2. in dessen/deren Interesse die Benutzung erfolgt,
- wer die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
- 4. der/die kraft des Gesetzes für die

Schuld eines/einer anderen haftet.

(2) Mehrere Schuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach den Ziffern Nr. 1.1 -1.3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
- Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts besitzen, sowie durch gemeinn\u00fctzige Vereine oder nat\u00fcrlichen Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
- durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.
- (2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für $\,$
- Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs.1 Ziff. 3 fallen,
- Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen (§ 22 SGB II, § 28 SGB XII),
- 3. Teilnehmer/-innen des Bundesfreiwilligendienstes,
- 4. Freiwillige im sozialen/ökologischen Jahr nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz.
- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.
- (4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall (ganz oder teilweise) abgesehen werden, wenn
- die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
- die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,

 des "ffortliche Interesse und der inweilige
- 3. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
- 4. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 4.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere

- Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung).
- die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren entstehen mit Benutzung des Archivs. Die anfallenden Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Recherche oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.
- (2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an die Schuldner/-innen fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an die Schuldner/-innen auf deren Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.10.2008 außer Kraft.

Meißen, 14. Dezember 2016

Arndt Steinbach Landrat

Anlage

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

		lage gemäß § Archivgebühren	
	Verzeichnis		
	über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs I (Gebührenverzeichnis)	Meißen	
Nr.	Gebührentatbestand	Grundlage	Euro
1.	Archivbenutzung, Auskünfte und Ermittlungen	, ,	
1.1	Einsichtnahme in Findmittel oder Archivgut sowie Nutzung der Lesegeräte (Direktbenutzung)	je Tag	10,00
1.2	Mündliche oder schriftliche Auskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen sowie Prüfung oder Ermittlung von Archivgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke, einschließlich der Vornahme gesetzlich geforderter Anonymisierungen	je Einzelfall und angefangene halbe Stunde	20,00
2.	Reproduktion		
	Zur Beachtung: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Kopien. Die Entscheidung über die Ausführung des Auftrages obliegt dem Kreisarchiv, wobei besonders der Erhaltungszustand der Vorlage wie auch der zeitliche Aufwand zur Ausführung des Auftrages berücksichtigt werden muss Reproduktionen mit eigenem Gerät sind nicht statthaft.		
2.1	Grundgebühr (Kopierauftrag)	je Auftrag	3,60
2.2	Zuschlag für Leistungen, die einen besonderen Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen erfordern (z.B. technologisch bedingter Mehraufwand, Bearbeitung von Dateien, besonders vereinbarte Terminaufträge)	je angefangene halbe Stunde	20,00
2.3	Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, DIN A4)	ie Seite	0,73
	Kopien, Druckausgaben (Normalpapier, s/w, DIN A3)	ie Seite	1,45
2.4	Kopien, Druckausgaben (Spezialpapier, s/w, DIN A4) Kopien, Druckausgaben (Spezialpapier, s/w, DIN A3)	je Seite ie Seite	2,23 4.45
2.5	Farbzuschlag bei Druckausgaben + 50 %	ie Seite	1,73
2.6	Zuschlag für fest formatierte oder nicht planliegende Vorlagen + 100 %	je Seite	
2.7	Scans (DIN A5 bis DIN A3) Scans (DIN A2 bis DIN A1)	je Scan ie Scan	0,73 1,45
2.8	Bereitstellung digitaler Reproduktion	ie Datei	5,45
2.9	Datenausgabe (z.B. CD, DVD, E-Mail)	je Stück	2,00
3.	Sonderleistungen	y	1.,
3.1	Transkription von Archivgut (nur nach Absprache)	je angefangene halbe Stunde	20,00
3.2	Beglaubigungen von Archivgut		5,00



Im Kreisstraßenbauamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle befristet zu besetzen:

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Unterhaltung und Instandsetzung Verkehrsanlagen

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur Entgeltgruppe E 10.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.kreis-meissen.org/Aktuelles/Ausschreibungen

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **13.01.2017** im Landratsamt Meißen einzureichen.

Im Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Immissionsschutz - Facharbeit

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach Entgeltgruppe E 11.

Nähere Informationen finden Sie unter: www.kreis-meissen.org/Aktuelles/Ausschreibungen

Die Bewerbungsunterlagen sind bis zum **12.01.2017** im Landratsamt Meißen einzureichen.

STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Gemeindeverwaltung Käbschütztal ist die Stelle der/des

Fachbediensteten für Finanzwesen (Kämmerin/Kämmerer)

zum 1. Februar 2017 befristet zu besetzen bis zum 31. Oktober 2018. Die Teilzeitstelle (35 Wochenstunden) wird vergütet nach TVöD, EG 10.

 ${\it N\"{a}here\ Informationen\ finden\ Sie\ unter\ www.gemeinde-kaebschuetztal.de}$

Ehrenpreis für Bürgerengagement

Im Dezember 2008 hat der Kreistag die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen beschlossen. Der Preis - ein Becher aus Meissener Porzellan - soll auch 2017 wiederum an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger zum Sommerfest des Landkreises im Juni überreicht werden. Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit öffentlich aus. Voraussetzungen sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem und sozialem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit. Vorschläge senden Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen bitte bis zum 30. März 2017 an das Büro des Landrates, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz möglichst im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer kurzen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.



Auch 2016 wurde der Ehrenpreis anlässlich des Sommerfestes auf Schloss Lauterbach an sechs Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Meißen verliehen. Foto: Thöns

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge:

Öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema

"Windenergienutzung und Gesundheit - haben Schallemissionen von Windenergieanlagen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit?"

Zeit: 30. Januar 2017, 18.00 Uhr bis ca. 21.15 Uhr

Einlass und Registrierung: ab 17.30 Uhr Veranstaltungsort: Deutsches Hygiene-Museum, Großer Saal, Lingnerplatz 1, 01069 Dresden

Im Zuge der Beteiligung und Information der Bürger zur Fortschreibung des Regionalplans in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind insbesondere zu Schallemissionen von Windenergieanlagen viele Fragen gestellt worden. Der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/ Osterzgebirge und die Sächsische Energieagentur SAENA GmbH möchten deshalb im Rahmen dieser Veranstaltung zu auftretenden Schallemissionen von Windenergieanlagen und deren Wirkung informieren.

Experten aus dem gesamten Bundesgebiet und verschiedener wissenschaftlicher Fachbereiche werden in Impulsvorträgen die wichtigsten Erkenntnisse präsentieren. Im Anschluss werden die Experten im Podium unterschiedliche Standpunkte diskutieren und Fragen aus dem Publikum beantworten.

Zudem gibt es die Möglichkeit, mit den

Podiumsteilnehmern persönlich ins Gespräch zu kommen. Dazu werden lockere "Themeninseln" angeboten. Die Experten stehen hier für Gespräche und Fragen in kleineren Gruppen zur Verfügung. Die Veranstaltung richtet sich insbesondere an interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreter der kommunalen Verwaltung sowie kommunale Entscheidungsträger, aber auch verschiedene Interessenvertretungen und Akteure aus dem Bereich der Windenergie.

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen wollen, bitten wir um Anmeldung unter dem nachfolgenden Link: http://www.saena.de/aktuelles/veranstaltung.html?eid=382

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen (Gebührensatzung Rettungsdienst)

Auf der Grundlage von § 32 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI, S. 349) geändert worden ist und den §§ 1, 2, 10 und 11 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis Meißen gewährleistet als Träger des Rettungsdienstes für das gesamte Kreisgebiet die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Meißen Benutzungsgebühren, soweit der Benutzer an

keine Entgeltvereinbarung gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

§ 2 Gebührenerhebung

In den Fällen des § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

(1) Ab dem 1. Januar 2017 betragen die Gebühren für den Einsatz von einem Krankentransportwagen (KTW) Pauschalgebühr 120,10 Euro

Rettungstransportwagen (RTW)
Pauschalgebühr 307,80 Euro

Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) Pauschalgebühr 164,10 Euro

(2) Bei Fernfahrten des KTW wird zusätzlich zur KTW-Pauschale ab dem 151. Kilometer eine Gebühr von 1,50 Euro pro Besetztkilometer erhoben.

- (3) Bei der Beförderung mehrerer Personen mit demselben Krankentransportwagen fällt die Pauschalgebühr für jede Person an
- (4) Begleitpersonen können grundsätzlich nur bei Krankentransporten mitgenommen werden. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Für Begleitpersonen im Krankentransportwagen werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Entscheidung über die Art des ein-

zusetzenden Krankenkraftwagens trifft die für den Einsatzort im Landkreis Meißen territorial zuständige Integrierte Regionalleitstelle für Brand, Rettungsdienst und Katastrophenschutz bei der Landeshauptstadt Dresden entsprechend der eingegangenen Bedarfsmeldung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
- 1. der Benutzer,
- wer für die Gebührenschuld des Benutzers kraft Gesetzes (Sozialversicherungsträger) oder vertraglicher Übernahme haftet,
- 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Gebührenschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert. Für Krankentransporte, die nicht bis spätestens 1 Stunde vor Fahrtbeginn abgemeldet werden, wird dem Benutzer die Gebühr in Höhe der KTW-Pauschale in Rechnung gestellt.
- (3) Gebührenschuldner ist nicht, wer an eine Entgeltvereinbarung gem. § 32 Abs.

5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Pauschalgebühren gemäß § 2 entstehen mit Beginn des Einsatzes.
- (2) Gegenüber Gebührenschuldnern gemäß § 3 Abs. 1 entstehen Gebühren nur dann, wenn eine Beförderung stattgefunden hat. Bei Notarzteinsätzen ohne Beförderungsleistung entsteht die NEF-Pauschalgebühr gegenüber diesen Gebührenschuldnern mit Beginn der Behandlung.
- (3) Die Gebühren werden gegenüber dem Gebührenschuldner durch Bescheid festgesetzt. Sie sind zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Meißen, 14. Dezember 2016

Arndt Steinbach Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 1. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Die "Schnelle Eingreiftruppe" des Landrates war in Berlin

Männer und Frauen des Landkreises, die im haupt- oder ehrenamtlichen Dienst bei der Polizei, Feuerwehr oder dem Rettungsdienst arbeiten, wurden von Bundesminister Dr. Thomas de Maizière MdB und Landrat Arndt Steinbach für den 23. und 24. November 2016 nach Berlin eingeladen. "Auf ihr Engagement und ihren unermüdlichen Einsatz können wir im Notfall immer setzen", lobten der Landrat und de Maizière die eingeladenen Gäste. "Wir möchten uns auf diesem Weg bei den Mitarbeitern und Kameraden der "Blaulicht-Dienste" im Landkreis Meißen ganz herzlich bedanken."

Am ersten Tag standen interessante und informative Besuche im Bundesinnenministerium und im Bundeskanzleramt auf dem Programm. Die Teilnehmer erfuhren, wie vielfältig der Aufgabenbereich des Innenministeriums ist und besichtigten den Saal, in dem die Bundeskanzlerin jeden Mittwoch mit ihrem Kabinett tagt. Das Abendessen fand zwar in Berlin, aber dennoch auf sächsischem Boden statt. weil alle in die Landesvertretung Sachsens geladen waren. Nach einer Stärkung wurden die Teilnehmer durch das Gebäude geführt und durften sogar einen Blick in das Arbeitszimmer von Ministerpräsident Stanislaw Tillich werfen. Die Rückfahrt zum Hotel am Kurfürstendamm war



Die Reisegruppe mit dem Sächsischen Ausländerbeauftragten Geert Mackeroth (r.) und Landrat Arndt Steinbach (Mitte 1. Reihe). Foto: Rautschek

zugleich eine Lichterfahrt in den Advent, weil alles mit unzähligen Lichterketten und beleuchteten Figuren geschmückt

Am zweiten Tag stand ein Besuch einer Plenarsitzung im Deutschen Bundestag auf dem Programm. Dort konnten die Teilnehmer eine Debatte zum Haushaltsplan 2017 verfolgen. Der anschließende Blick von der Kuppel des Reichstagsgebäudes erlaubte an diesem sonnigen Tag besonders schöne und weite Ausblicke über die Bundeshauptstadt.

Nach dem schmackhaften Mittagessen in einem Restaurant auf dem Gelände der Humboldt-Universität Berlin ging es dann schon auf den Heimweg. Allerdings wurde bei der Bundesanstalt des Technischen Hilfswerkes in Berlin ein Zwischenstonn eingelegt und es gab einen interessanten Erfahrungsaustausch mit den Berliner THW-Kollegen. Die Teilnehmer erlebten zwei kurzweilige und aufschlussreiche Tage, die besondere Einblicke in das politische Berlin, aber auch das Berliner

Großstadtleben ermöglichten.

Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBI. S. 180), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349) geändert worden ist, des § 35 Abs. 2 und § 49 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBL, S. 245, 647), mit Stand vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) und des § 12 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung - SächsLRettDPVO) vom 05. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 532), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Januar 2015, hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung § 3 Absatz 2 Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu formu-

(2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung

- 1. einen Grundbetrag in Höhe 100,00 EUR von monatlich Fraktionsvorsitzende monatlich den doppelten Grundbetrag
- 2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen
 - a) des Kreistages in Höhe von 75.00 EUR

b) der Ausschüsse

- c) der Beiräte
- d) des Ältestenrates und
- e) der Unterausschüsse
- f) einer vom Landrat oder auf Beschluss des Kreistages einberufenen

Arbeitsgruppe in Höhe von 50,00 EUR

g) der Fraktionen, soweit die Sitzungen die Anzahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten. 25,00 EUR in Höhe von

3. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich 10.00 EUR. Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Landrates erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung 150,00 EUR.

Artikel 2 Änderung § 5

§ 5 "Aufwandsentschädigung für den Leitenden Notarzt und den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst" wird wie folgt neu formuliert:

Aufwandsentschädigung für den Leitenden Notarzt und den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst

(1) Der Leitende Notarzt erhält für einen 24-stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40.00 €.

Die Einsatzstunde wird mit 22.00 € ver-

(2) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält für einen 24-stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Finsatzstunde wird mit 17,00 € vergütet.

(3) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle mit der ieweiligen ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

> Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Meißen, den 14. Dezember 2016

Arndt Steinbach Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2015 des Landkreises Meißen

Gemäß § 63 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBI.S. 822, 841) in Verbindung mit § 99 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349) liegt der Beteiligungsbericht über die Beteiligungen des Landkreises Meißen an

Figenbetrieben. Zweckverbänden und privatrechtlichen Unternehmen für das Jahr 2015 öffentlich aus.

Dieser Bericht kann im Landratsamt Meißen, Meißen, Brauhausstraße 21, Bereich Beteiligungen, Zimmer 2.32, während der Sprechzeiten kostenlos durch jedermann eingesehen werden.

Meißen, den 09.12.2016

Arndt Steinbach, Landrat

Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen

Bekanntmachung

über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015

I. Jahresahschluss 2015

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen hat in ihrer Sitzung am 14. November 2016 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 mit folgendem Wortlaut gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen zum 31. Dezember 2015, einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht, nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch die NS + P Dr. Neumann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wie folgt fest:

1. Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	2.704.999,77 EUR
Ordentliche Aufwendungen	2.474.458,75 EUR
Ordentliches Ergebnis	230.541,02 EUR
Außerordentliche Erträge	413.213,06 EUR
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 EUR
Sonderergebnis	413.213,06 EUR
Gesamtergebnis	643.754,08 EUR
Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die	
durch das ordentliche Ergebnis gedeckt werden	6.258,52 EUR
Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus	
Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	50.000,00 EUR
verbleibendes Gesamtergebnis	587.495,56 EUR

Gemäß § 48 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik werden der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 224.282,50 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 363.213,06 EUR der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

2. i manzi ediniang	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.526.309,66 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Investitionstätigkeit	-400.000,00 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-270.000,00 EUR
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	856.309,66 EUR
Auszahlung Kapitalumlagen	1.017.600,00 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-161.290,34 EUR
Endbestand an Zahlungsmitteln	13.683.96 EUR

74.977.552.93 EUR

0,00 EUR

3. Vermögensrechnung

davon entfallen auf der Aktivseite auf

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzsumme

- das Anlagevermögen	74.963.469,36 EUR
- das Umlaufvermögen	14.083,57 EUR
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
- nicht durch Kapitalposition gedeckten Fehlbetrag	0,00 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- die Kapitalposition	37.478.298,36 EUR
- den Sonderposten	31.073.839,17 EUR
- die Rückstellungen	7.140,00 EUR
- die Verbindlichkeiten	6.418.275,40 EUR

II. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit Anhang und Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom

8. Dezember 2016 bis zum 16. Dezember 2016

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen, Elbtalstraße 11, 01665 Diera-Zehren, während der üblichen Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Diera-Zehren, 15. November 2016

Gerold Mann Verbandsvorsitzender



AMTLICHES & SONSTIGE INFORMATIONEN

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert (Az.: 20103/207/15-

Betroffene Flurstücke **Gemeinde Nossen**

Gemarkung Deutschenbora (5914): 165/31, 171/1, 174/11 Gemarkung Niedereula (6036): 88/7 Gemarkung Obereula (6037): 7, 18, 19, 23, 24, 25, 28/4, 29/6, 29/7, 29/9, 29/17, 29/23, 30/1, 31/3, 32/1, 32/2, 36, 37, 38, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46/1, 46/3, 47/2, 47/3, 47/4, 50, 54e, 56/1, 118

Art der Änderung

- 1. Zerlegung
- 2. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
- 3. Veränderung der Flurstücksnummer
- 4. Berichtigung der Flächenangabe
- 5. Veränderung der Lage
- 6. Veränderung von Gebäudedaten
- 7. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
- 8. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächs-VermKatG'.

Das Kreisvermessungsamt als Untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem 09.01.2017 bis zum 08.02.2017 im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Gro-**Benhain**

in der Zeit von

Mo. u. Fr. 7.30 - 12.00 Uhr 7.30 - 12.00 Uhr Di 14 00 - 18 00 Uhr 7.30 - 12.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr

im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung, die Veränderung der Flurstücksnummer und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain, oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben.

Großenhain, den 06.12.2016

7iemer

Sachgebietsleiter

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVerm-KatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBI. S.

Lieblingsplätze für alle **Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2017**

In Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2015 (FRL Investitionen Teilhabe) besteht in Umsetzung eines Investitionsprogrammes auch 2017 wieder die Möglichkeit der Beantragung von Zuwendungen. Was wird gefördert:

Abbau bestehender Barrieren, insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich (z.B. Jugend- und Freizeittreffs, Seniorenbegegnungsstätten, Bibliotheken, Museen, Sportstätten, Freizeitbäder, Volkshochschulen, Gastronomie ist nicht ausgeschlossen). Beispiele für Einzelobjekte sind u.a. induktive Höranlagen, Audio-Guides sowie Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Menschen, barrierefreie Zugänge, barrierefreie Sanitäranlagen.

Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Auftraggeber ist ausgeschlossen. Eine Förderung kommunaler Gebäude und Einrichtungen ist ausnahmsweise möglich, wenn es sich dabei um ein freiwilliges Angebot handelt. Dies gilt insbesondere für

- Jugend- und Freizeittreffs,
- Seniorenbegegnungsstätten,
- Stadtteilzentren.

- Sportstätten des Freizeit- und Breitensports,
- Freihäder
- Volkshochschulen.

Wer kann beantragen:

Betreiber - auch Mieter und Pächter - von öffentlich zugänglichen Einrichtungen. Wie hoch ist die Förderung: Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen pro Einzelfall bis 25.000 Euro, diese sind bis zu 100 % förderfähig.

Antragsunterlagen können Sie unter u.a. Adresse abfordern bzw. stehen diese auch unter

http://www.kreis-meissen.org/104.html zum Download bereit. Den Antrag mit den entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte bis zum

29.01.2017 (Ausschlussfrist) an: Landratsamt Meißen Kreissozialamt / Sozialplanung

Herr Wuttke Loosestraße 17/19 01662 Meißen

Tel.: 03521 / 725-3105 Fax: 03521 / 725-3100 Mail: sozialplanung@kreis-meissen.de | www.kreis-meissen.org

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Parkhotel Dresden Grundstücks GmbH hat am 25.08.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer BHKW- Anlage mit 1,126 MW Feuerungswärmeleistung im Grand-City Hotel am Standort 01445 Radebeul, Nizzastr. 55, Flurst.-Nr. 60/1 beantragt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 1 und 2 Ausführungsgesetz zum BlmSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung- SächsImSchZu-VO) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444) das Landratsamt Meißen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrensund des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBI. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung .

Das beantragte Vorhaben bedarf aufgrund der §§ 4, 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BlmSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils geltenden Fassung, und der Ziffer 1.2.3.2/V des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), in der jeweils geltenden Fassung, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für die BHKW-Anlage ergibt sich gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG das Erfordernis zur Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG nach den Kriterien in Anlage 2 zum UVPG zur Feststellung, ob für die Errichtung und den Betrieb erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat vorliegend ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht be-

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben, sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, den 15.12.2016

Andreas Herr, Beigeordneter

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert (Az.: 20103/960/12-

Betroffene Flurstücke

Gemeinde Lommatzsch

Gemarkung Roitzsch (6088): 1, 2a, 3, 8, 9, 28, 29, 30, 34, 39, 42, 44, 48/1, 50/4, 58, 61/2, 61a, 69/6, 76/1, 86, 89, 90, 91, 93, 100, 140, 142, 143, 145, 151, 152/1, 152/2, 153/2, 153/4, 153/5, 177/1, 183, 192/2, 192/3, 193/1, 194/3, 194/5, 196,

Art der Änderung

- 1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück,
- 2. Veränderung der Flurstücksnummer, 3. Veränderung von Gebäudedaten,
- 4. Berichtigung von Gebäudedaten.

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächs-VermKatG¹.

Das Kreisvermessungsamt als untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Die Unterlagen liegen ab dem 09.01.2017 bis zum 08.02.2017 im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain,

in der Zeit Mo. u. Fr. 7.30 - 12.00 Uhr Di. 7.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr Do. 7.30 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Veränderung der Flurstücksnummer und die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain, oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben.

Großenhain, den 19.12.2016

Sachgebietsleiter

Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVerm-KatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482).

Sportprominenz zum Studium

ie Staatliche Studienakademie Riesa arbeitet zukünftig eng mit den Olympiastützpunkten in Sachsen zusammen. Anfang Dezember wurde dazu eine Kooperationsvereinbarung mit den Olympiastützpunkten Chemnitz/ Dresden und dem Olympiastützpunkt Leipzig in Riesa unterzeichnet. Damit soll Spitzensportlern in Sachsen die Möglichkeit gegeben werden, bereits während ihrer sportlichen Laufbahn an die Kar-

riere danach zu denken und ein duales Wirtschaftsstudium in Riesa aufzunehmen. Die Sportstadt Riesa bietet das sachsenweit einzigartige duale Studium in der Studienrichtung Event- und Sportmanagement.

Weitere Argumente für Riesa sind die verkehrsgünstige Lage, enge Kooperationen mit örtlichen Sportvereinen (z.B. SC Riesa, BSG Stahl Riesa) sowie der Stadt Riesa.

Jägerprüfungstermine für 2017

Die Untere Jagdbehörde im Landratsamt Meißen plant 2017 folgende Jägerprüfun-

Eine Jägerprüfung im Zeitraum vom 4. Mai bis zum 6. Mai und eine Prüfung vom 28. September bis zum 30. Septem-

Bitte beachten Sie die Anmeldefrist von 6 Wochen vor jeder Prüfung. Bei einer Bewerberzahl von 50 wird die Annahme von Kandidaten abgeschlossen. Antragsformulare können über E-Mail: ordnungsamt@kreis-meissen oder Telefon 03521 7251449 bei unserer Behörde angefordert werden.



Brücken für einen barrierefreien Alltag

Volkmar Patzelt: Behinderte, aber auch alte Menschen und junge Familien sind dankbar für die Hilfen

s sind oftmals die eher klei-E s sind oftmas une confremde Hilfe als unüberwindlich in den Weg stellen. Vor allem für Menschen mit Behinderungen. Ein Beispiel: Beim Überqueren der Fahrbahn sind Ampel sowie Fußweg auf die unterschiedlichen Handycaps eingerichtet, doch auf der gegenüberliegenden Seite ist die Bordsteinkante so hoch, dass ein Rollstuhlfahrer keine Chance hat. Gefährlich wird es vor allem dann, wenn er bereits davor steht. Solche und ähnliche Beispiele füllen einen dicken Aktenordner im Büro von Volkmar Patzelt auf der Meißner Brauhausstraße.

Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Meißen ist seit einem Unfall selbst auf den Rollstuhl angewiesen und geht - pardon: fährt – mit Argusaugen durch die Städte und Gemeinden: "Egal ob ich dienstlich oder privat unterwegs bin, Hindernisse differenzieren nicht. Und so bin ich immer im Dienst." Zu seinen Aufgaben gehören bei jedem Bauvorhaben einschließlich Straßenbau - Stellungnahmen zur Barrierefreiheit. Ohne dieses Statement gibt es keine Fördermittel. Wer mit einem behinderten Menschen unterwegs ist, wird überrascht sein, welche Barrieren zu beachten sind. "Auch die Querneigung eines Fußweges" erklärt Volkmar Patzelt, "kann für einen Gehbehinderten gefährlich werden."

Doch es geht längst nicht mehr nur um Männer oder Frauen, die eine amtlich anerkannte Behinderung vorweisen können. Auch alte Menschen mit Gehproblemen, die vielleicht sogar einen Rollator brauchen, oder junge Eltern mit Kinderwagen sind auf kleine "Brücken" im Alltag angewiesen. Besonders deutlich wird dieser Umstand auf Bahnhöfen oder an öffentlichen Haltestellen. Vorbildlich ist hier der Verkehrsverbund Oberelbe, der bei jeder Bahnhofssanierung das Thema barrierefrei perfekt löst. Zwischen Dresden und Meißen gibt kaum noch einen Bahnhof oder Haltepunkt ohne Fahrstuhl. Das große Ziel ist 2022, dann soll die Barrierefreiheit überall angeboten werden.

Es fehlt vor allem an kleinen Wohnungen

Die Arbeit von Volkmar Patzelt ist sozusagen generationsübergreifend, denn auch Kitas und Schulen gehören dazu. Barrierefreiheit kann sich nur ein finanziell starkes Land leisten. Die Wertschätzung von Menschen mit Behinderungen hat auch viel mit unserer Geschichte zu tun. Selbst wenn wir den Nationalsozialismus und seinen Umgang vor allem mit geistig behinderten Menschen an dieser Stelle aussparen, hat diese Politik bis weit in die Nachkriegszeit Spuren, vor allem auch in der Sprache, hinterlassen.

Heute steht das Miteinander im Zentrum: Rücksichtnahme, Hilfe, Verständnis, gegenseitige Information. Was aber nicht bedeutet, dass jedes Problem im wahrsten Sinne des Wortes aus dem Weg geräumt ist. Seit 20 Jahren begleitet Volkmar Patzelt die kommunale Behindertenpolitik im Landkreis Meißen auch nach den zwei Verwaltungsreformen. In beiden Regionen Meißen und Riesa-Großenhain gab es mit der Fusion 2008 vergleichbare Standards, die



Volkmar Patzelt beim Aussteigen vor dem Landratsamt aus seinem behindertengerechten Auto.

bundesweit geregelt sind. Unterschiede sind dennoch überall spürbar. So wird seit vielen Jahren der behindertenfreundliche Burgberg in Meißen kritisiert. Das historisch bedeutsame Areal würde keine behindertengerechten Zugänge vertragen. Auf der anderen Seite haben Verbände und Vereine beim Thema Denkmalpflege viel erreicht. Im Jahr 2014 wurde das Sächsische Denkmalschutzgesetz geändert, um die "Belange behinderter Menschen besser berücksichtigen zu können". "Aufzüge, breitere Türen oder andere Notwendigkeiten sind heute auch in denkmalgeschützten Häusern selbstverständlich. Beste Beispiele sind die Museen bis hin zur Albrechtsburg", erklärt Volkmar Pat-

Einmal im Jahr besucht der Be-

hindertenbeauftragte gemeinsam mit seinem Beratergremium, dem Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen angehören, eine große öffentliche Einrichtung wie etwa ein Museum, eine Kulturadresse oder Schule.

"Die gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben ist ein ganz entscheidendes Kriterium. Doch ich kann ein Konzert als Rollstuhlfahrer nur besuchen, wenn ich keine Treppen überwinden muss", so Volkmar Patzelt. Hier hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten sehr viel positiv verändert. Und wo gibt es Aufholbedarf?

Derzeit fehlt es im Landkreis Meißen vor allem an kleinen behindertengerechten Wohnungen, wobei der Ausbau gefördert wird. Für Behinderte mit Pflegestufe gibt es eine einmalige Zuwendung von 4 000 Euro, für Behinderte ohne Pflegestufe ein zinsgünstiges Kfw-Darlehen bis 50 000 Euro. Der Alltag ist für behinderte Menschen eine Herausforderung, die nach Gelassenheit, auch Mut, Kreativität, Improvisationstalent verlangt. Die kleinen Brücken machen das Leben lediglich etwas einfacher

Beratung unter Tel. 03521-7257052, unter www.kreis-meissen.de oder per E-Mail



Gastfamilien gesucht!

xperiment e.V., Deutschlands E alteste gemeinnützige Orgatausch, sucht eine humorvolle und weltoffene Gastfamilie in Meißen für Vincent aus Neuseeland. Der 16-Jährige kommt im Februar für ein Schuljahr (bis Januar 2018) nach Deutschland und wird hier eine weiterführende Schule besuchen. Vincents Eltern sind 1993 aus Deutschland ausgewandert. sein Vater stammt aus Meißen. Er sagt: "Ein Grund, warum ich mich für Deutschland entschieden habe, war, dass ich sehen möchte, wie meine Eltern aufgewachsen sind." Deshalb würde er sich über eine

Gastfamilie in Meißen freuen.

Vincent ist handwerklich sehr begabt und kann gut zeichnen. Außerdem interessiert er sich für Animes (japanische Zeichentrickfilme). Vincent spricht fließend Deutsch und war schon einige Male in Deutschland, um gemeinsam mit seinen Eltern die Familie zu besuchen.

Wer Interesse hat, Gastfamilie für Vincent zu werden, kann sich an die Geschäftsstelle von Experiment e.V. in Bonn wenden. Zurzeit gibt es außerdem die Möglichkeit, für einen kürzeren Zeitraum Gastfamilie zu werden. Experiment e.V. vermittelt, unter-

stützt vom Auswärtigen Amt, internationale Studierende in Gastfamilien. Der Aufenthalt findet für zwei Wochen über Weihnachten und Silvester statt. Ansprechpartnerin ist Eva Hofmann (Tel. 0228 95722-44, E-Mail: hofmann@experiment-ev.de). Weitere Informationen gibt es unter www.experiment-ev.de/gastfreundlich.

Gastfamilie kann jeder werden – egal ob alleine oder als Großfamilie, egal ob in der Stadt oder auf dem Land. Wichtig sind Humor, Neugier und Toleranz sowie die Bereitschaft, den Gast als "Familienmitglied auf Zeit" aufzunehmen – mit allen Rechten und Pflichten.

Pflegefach- und Pflegehilfskräfte (m/w), Ambulant/Tagepflege/Stationär

auf geringfügiger Basis, in Teilzeit oder in Vollzeit

Verlieren Sie keine Zeit! Eine Bewerbung – viele Perspektiven. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

Senioren-Park carpe diem Ansprechpartner: Herr Weber Dresdner Straße 34 · 01662 Meißen Tel.: 035 21/405 - 190 meissen@senioren-park.de jobs.senioren-park.de





Diagnosen. Wege aus einem Irrgarten

s ist ein Buch vor allem für Menschen, die mehr Mut und Hoffnung als üblich für ihr Leben brauchen. Die Riesaer Autorin Renate Preuß und Ich-Erzählerin hat mit "Diagnosen - Wege aus einem Irrgarten" eine Art Tagebuch ihrer Krankheit geschrieben. Beim Lesen kommen Erinnerungen an Maxi Wanders "Guten Morgen, du Schöne" oder die Tagebücher der Brigitte Reimann. Es sind vor allem schreibende Frauen, die sich dem Thema Kranksein offen und sensibel zuwenden. Renate Preuß beginnt ihr Buch mit einem Brief an einen lieben Freund, sozusagen als Klammer für die nächsten Kapitel.

Die unerträglichen Schmerzen, das stille Leiden ohne klagen gegenüber der Familie, dazwischen das Treffen mit Freunden, die Streicheleinheiten für die Katze Ringel oder ganz einfache Hauswie Gartenarbeiten, die ein wenig ablenken und vor allem Normalität bedeuten ... Dennoch dominiert die Krankheit mit immer neuer Diagnostik, Therapieansätzen, Hoffnungen und immer wieder Angst, mit der die Autorin

sehr offen umgeht. An dieser Stelle beginnt auch der Dialog zwischen ihr und dem Leser, der – so die Vermutung – vor allem weiblich ist. Als endlich die Kur in dem renommierten Bad Elster genehmigt wird, hat die Hoffnung wieder mehr Lebensraum.

Hier lernt der Leser eine andere Renate Preuß kennen: zielstrebig, interessiert, mitunter streng und wenig nachsichtig. Jedenfalls erleben wir sie so. Und sie bestätigt in einem langen Gespräch bei Kaffee und wunderbarer Nusstorte, dass viele Passagen authentisch seien. Seit frühester Jugend leidet sie unter einer Autoimmunerkrankung, begleitet von zahlreichen großen Operationen, ständigen Schmerzen und einer dauerhaft medizini-Überwachung. Renate Preuß fordert – wie viele kranke Menschen - Aufmerksamkeit und Zuwendung und gibt dem Leser dabei das Gefühl, Teil ihres Lebens zu sein. Mit großem Vertrauen zieht sie ihn langsam zu sich herüber, öffnet Haus und Garten, stellt die Familie mit Ehemann, drei Söhnen, Schwiegertöchtern und Enkelkindern vor. Er darf sie



Renate Preuß

Foto: Thöi

zu medizinischen Untersuchungen nach Dresden begleiten, wird über den ersten Ärger in der Kureinrichtung detailliert informiert und erlebt eine kleine, wenngleich platonische Kurliebe mit.

In Begegnungen mit anderen Menschen – Freunden und Mitpatienten – verschwindet die Krankheit. Sensibel und offen sucht die Ich-Erzählerin Gespräche und freut sich auf jeden Treff im Cafè oder am Trinkbrunnen. Es sind immer wieder Menschen, die sie für Stunden, vielleicht sogar Tage die Schmerzen fast vergessen lassen. Es sei eine wunderbare Zeit gewesen, sagt Renate Preuß, die fast schmerz- und damit entzündungsfrei aus Bad Elster nach Riesa zurückkehrte. Wären da nicht die Röntgen- und Blutbilder, Operationsnarben, die vielen Klinikaufenthalte, würde der Leser der

Autorin vor allem für Menschenbegegnungen empfehlen. Dann lebt sie auf, es werden ihre Neugier und Empathie geweckt und für einen Augenblick scheint die Krankheit vergessen. Im nächsten Moment kippt die Stimmung. Doch nicht Depression, sondern Hoffnung und eine kämpferische Haltung sind die Sieger. Krankheit ist ein sehr intimes Thema. Renate Preuß öffnet es für ihre Leser.

Es ist keine Seelenschau, es ist aber eben auch nicht nur Literatur. Doch wen interessiert das beim Lesen. Renate Preuß trifft sich vor allem mit Patienten, artikuliert auch für sie die vielfach erlebten Unzulänglichkeiten mit Behörden wie Ärzten, wo in einer besonders ängstlichen Situation nicht einmal die aktuellen Röntgenbilder interessieren. Vor allem aber fordert sie auf, das Leben über die Leiden nicht zu vergessen. Es ist ein Buch mitten aus dem Leben geschrieben. Und das ist die Stärke von Renate Preuß wie ihren vielen Geschichten.

Tauschaer Verlag 2016; 1. Auflage; ISBN: 978-3-897772-284-2

Landrat Arndt Steinbach gratuliert

zur eisernen Hochzeit

Ehepaar Christa und Heinz Löffler aus der Stadt Riesa am 1. Dezember Ehepaar Brigitte und Helmut Zeiß aus der Stadt Riesa am 22. Dezember Ehepaar Elfriede und Karl-Heinz Leuteritz aus der Stadt Riesa am 23. Dezember

zur diamantenen Hochzeit

Ehepaar Maritta und Rolf Heilmann aus der Gemeinde Hirschstein am 15. Dezember

Ehepaar Ursula und Dietmar Höntzsch aus der Stadt Riesa am 24. Dezember Ehepaar Brigitte und Fritz Belger aus der Stadt Riesa am 24. Dezember Ehepaar Rosemarie und Rolf Hanicke aus der Stadt Riesa am 27. Dezember Ehepaar Stefanie und Prof. Dr. Kunibert Mührel aus der Gemeinde Weinböhla am 28. Dezember

Ehepaar Irmtraut und Dr. Lothar Stenzel aus der Stadt Riesa am 29. Dezember Ehepaar Dora und Karl Eichhorn aus der Stadt Riesa am 19. Januar

zur goldenen Hochzeit

Ehepaar Ria und Rainer Quente aus der Gemeinde Nünchritz am 3. Dezember Ehepaar Anita und Siegfried Kammerer aus der Gemeinde Nünchritz am 17. Dezember

Ehepaar Grete und Heinz Korpowski aus

der Gemeinde Nünchritz am 30. Dezember

Ehepaar Irmgard und Siegfried Zeibig aus der Gemeinde Weinböhla am 28. Januar

zum 95. Geburtstag

Herrn Rudolf Brehme aus der Stadt Riesa am 12. Dezember

Frau Gertrud Kozik aus der Stadt Riesa am 17. Dezember

Herrn Reinhold Tramitzke aus der Stadt Riesa am 19. Dezember Frau Ingeborg Maune aus der Stadt

Coswig am 24. Dezember Frau Eva Züchner aus der Stadt Riesa am 28. Dezember

Frau Hilde Vogel aus der Gemeinde Hirschstein am 30. Dezember

Frau Elsa Lehmann aus der Stadt Riesa am 6. Januar

Frau Johanna Faerber aus der Stadt Meißen am 6. Januar Herrn Heinz Bormann aus der Stadt Rie-

sa am 13. Januar Frau Luzie Reimann aus der Stadt Riesa

am 14. Januar
Frau Marianne Härtner aus der Stadt Ries

Riesa am 20. Januar Frau Ilse Börnig aus der Stadt Radebeul

am 28. Januar

zum 90. Geburtstag

Herrn Karl Bergmann aus der Stadt Riesa am 3. Dezember

Frau Margot Serwuschok aus der Stadt Riesa am 11. Dezember

Frau Elfriede Koch aus der Stadt Riesa am 15. Dezember

Frau Elfriede Gruhle aus der Gemeinde Nünchritz am 19. Dezember

Herrn Georg Fehrmann aus der Gemeinde Diera-Zehren am 20. Dezember Frau Christa Langer aus der Stadt Riesa am 22. Dezember

Frau Rosa Schäffer aus der Stadt Coswig am 24. Dezember

Herrn Horst Helm aus der Stadt Coswig am 25. Dezember

Frau Maria Bleul aus der Stadt Coswig am 28. Dezember

Herrn Siegfried Herbst aus der Stadt Riesa am 28. Dezember

Frau Elisabeth-Agnes Schwierczok aus der Stadt Riesa am 1. Januar Frau Christa Blochwitz aus der Stadt Meißen am 2. Januar

Frau Liselotte Thater aus der Stadt Radebeul am 3. Januar

Frau Gertraud Przybyl aus der Stadt Riesa am 5. Januar

Frau Marianne Siebert aus der Stadt Meißen am 5. Januar Herrn Günter Scholz aus der Stadt Riesa

Herrn Gunter Scholz aus der Stadt Riesa am 7. Januar Frau Gerda Böhm aus der Stadt Rade-

beul am 8. Januar Herrn Günter Haase aus der Stadt Riesa am 9. Januar

Frau Edith Bär aus der Stadt Radebeul

am 9. Januar

Frau Anni Engel aus der Stadt Meißen am 9. Januar

Frau Lotte Wallenfels aus der Stadt Radebeul am 10. Januar

Frau Elfriede Öhmichen aus der Stadt Riesa am 15. Januar

Frau Anneliese Thiem aus der Stadt Radebeul am 16. Januar

Herrn Werner Bäger aus der Stadt Riesa am 17. Januar Frau Marianne Hartig aus der Stadt Rie-

sa am 17. Januar Frau Jutta Förster aus der Stadt Rade-

Frau Jutta Förster aus der Stadt Rade beul am 18. Januar

Frau Ilse Jahn aus der Stadt Meißen am 19 Januar

Frau Rosemarie Krettek aus der Stadt Riesa am 20. Januar

Frau Ruth Taubert aus der Stadt Radebeul am 21. Januar Herrn Rudolf Stanke aus der Stadt Mei-

Ben am 21. Januar Herr Siegfried Nitzsche aus der Stadt

Riesa am 24. Januar Frau Sonja Fischer aus der Stadt Rade-

beul am 24. Januar Frau Ilse Thiele aus der Stadt Meißen

am 26. Januar Herrn Fritz Jentzsch aus der Stadt Mei-Ben am 28. Januar

und wünscht den Jubilaren auch nachträglich alles Gute, Gesundheit und Wohlergehen.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen © 03521 725-0

presse@kreis-meissen.de www.kreis-meissen.de

Verantwortliche:

- für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung: Landrat, Arndt Steinbach

- Redaktion und Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung: Pressesprecherin des Landratsamtes.

Pressesprecherin des Landratsamtes,
Dr. Kerstin Thöns, Pressestelle des Landratsamtes: @ 03521 725-7013

- andere redaktionelle Beiträge: Petra Gürtler, Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH

- Anzeigen: Tobias Spitzhorn, Sächsische Zeitung GmbH, Ostra-Allee 20, Dresden

Anzeigenannahme: 03521 41045531 Druck: DDV Druck GmbH Meinholdstraße 2 01129 Dresden Auflage: 120 000 Exemplare

Auflage: 120 000 Exemplare
Verteilung: Medienvertrieb Meißen
GmbH 👚 03521 409330

Das Amtsblatt ist auch auf der Homepage des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt.



Das Neueste schon am Abend

ie SZ schickt jetzt jeden Abend einen Newsletter an Leser im Landkreis Meißen. Für alle, die sich für News interessieren, ist das ein Geheimtipp.

Was im Landkreis Meißen wirklich wichtig ist, das können SZ-Leser schon am Abend erfahren. Am besten geht das mit einem Abo. Die komplette digitale SZ steht bereits 20 Uhr zum Lesen bereit. Am zweitbesten klappt das aber auch mit einem ganz neuen Produkt. Die SZ-Redaktion in Meißen produziert seit 1. November an jedem Werktag einen Newsletter "Meißen kompakt", den jeder kostenlos abonnieren kann. Er wird werktäglich 19.30 Uhr per E-Mail verschickt.

Der Inhalt sind wichtige Neuigkeiten aus dem Landkreis Meißen mit den Regionen Meißen, Radebeul, Riesa und Großenhain. Insgesamt werden fünf Nachrichten. Berichte oder sogar Interviews kurz zusammengefasst. Wer es genauer wissen möchte, kann über den Button "Weiterlesen" den kompletten Beitrag auf sz-on-



line.de studieren. Die sechste Meldung ist der meistgelesene Beitrag aus der Region auf sz-online.de, der Website der Sächsischen Zeitung. Insgesamt hat der neue Newsletter jetzt schon rund 500 Abonnenten. Wer ihn bestellen möchte, kann einen kostenlosen **Bestelllink** anklicken: http://szlink.de/Newsletter_Meissen. Danach muss er die Bestellung noch einmal in seinem E-Mai-Postfach bestätigen. Jeder Abonnent wird im Newsletter namentlich angesprochen.

■ Hier kann der neue kostenlose Newsletter bestellt werden: http://szlink.de/Newsletter Meissen

Dichterer S-Bahn-Takt nach Dresden

eißen soll ab April 2017 häufiger mit Dresden verbunden sein. "In den Verhandlungen mit der DB Regio AG haben wir uns auf mehr Züge morgens und nachmittags Unterwegs auf der S1 geeinigt", freut

sich der Meißner Landrat Arndt Steinbach, Zweckverbandsvorsitzender des Verkehrsverbundes Oberelbe (VVO). "So werden zukünftig in der Hauptverkehrszeit vier Züge je Richtung zwischen Meißen-Triebischtal und dem Dresdner Hauptbahnhof fahren." Die Planungen sehen eine Taktverdichtung zwischen 5.30 Uhr und 8.30 Uhr sowie zwischen 15 Uhr und 18 Uhr vor. Möglich wird der dichtere Takt durch die neue Infrastruktur zwischen Coswig und Dresden. "Die S-Bahn fährt seit März auf eigenen Gleisen und seitdem noch zuverlässiger, da sie vom Fern- und Güterverkehr unabhängig ist", so VVO-Geschäftsführer Burkhard Ehlen. "Darüber



hinaus profitieren die Fahrgäste von den neuen barrierefreien Stationen entlang der Strecke. Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass wir ihnen zukünftig auch ein noch besseres Zugangebot machen können." Für den Einsatz sind die bewährten Elektro-Lokomotiven der Baureihe 143 vorgesehen. "Diese werden jeweils zwei Wagen ziehen", erläutert Stephan Naue, Leiter Marktgebiet Sachsen bei DB Regio Südost. "In den ersten Monaten des Betriebs werden die Wagen schrittweise unter anderem mit Klapptischen und Video-Überwachung ausgestattet, um sie an das Niveau der übrigen S-Bahn-Wagen anzupassen."

"Der geplante dichtere Takt ist auch ein Erfolg für den Landkreis", betont Arndt Steinbach. "Damit werden neben Meißen die Städte entlang der S-Bahn wie Radebeul und Coswig noch attraktivere Wohnstandorte." Eine Veränderung bringt das neue Angebot für Radebeul-Ost mit sich: In der Hauptverkehrszeit entfällt voraussichtlich der Stopp des Regionalexpresses RE 50 von und nach Leipzig. Die Radebeuler haben dann durch die zusätzlichen S-Bahnen direkten Anschluss an den RE 50 in Coswig. Außerhalb der Taktverdichtung und am Wochenende behält er seinen Halt. Derzeit laufen zur konkreten Umsetzung noch Gespräche mit der DB Regio

"Der geplante dichtere S-Bahn-Takt wird die Attraktivität des ÖPNV weiter erhöhen", sagt Arndt Steinbach. Durch die Verbesserung des Angebotes fahren zukünftig auf den wichtigen Strecken des Dresdner S-Bahn-Netzes von und nach Meißen. Tharandt. Pirna und Dresden-Klotzsche in der Hauptverkehrszeit 4 Züge pro Stunde. www.vvo-online.de

Ietzt anmelden!

Seit dem 2. Januar 2017 Romen nen sich Schülerinnen und Schüler zur "Schau rein! – Woche der offenen Unternehmen" anmelden. Vom 13. bis 18. März 2017 haben sie dann die Möglichkeit, Einblicke in den Arbeitsalltag zu gewinnen und sich frühzeitig über Ausbildungs- und Studienangebote sowie berufliche Perspektiven in der Region zu informieren.

eit dem 2. Januar 2017 kön- Über 80 Unternehmen, Einrichtungen und Institutionen aus dem Landkreis Meißen geben Schülern die Gelegenheit herauszufinden, welche Arbeitsabläufe und Tätigkeiten sie in ihrem Wunschberuf erwarten und ob diese den eigenen Interessen und Stärken entspre-

www.wirtschaftsregion-meis-

Juristischer Workshop

er Elbe-Röder-Dreieck e.V. und das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. laden am 18 Januar 2017 17 Uhr bis etwa 19 Uhr, in das Technologiezentrum Glaubitz, Industriestraße A 11, 01612 Glaubitz, Raum K 305 zu einem Workshop für Vereine ein. Thema der Veran-

staltung: "Von der Vereinsmeierei zur gelingenden Veranstaltung". Claudia Vater vom Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. informiert u. a. zu Genehmigungen von Veranstaltungen, Umgang mit der Gema sowie Veranstaltungen. Die Teilnahme ein.

an der Veranstaltung kosten 5 Euro pro Teilnehmer. Anmeldungen bis 13. Januar 2017 unter Telefon 035265/51203 (Frau Petra Vetter) oder per E-Mail an vetter@elbe-roeder.de. Aufgrund der beschränkten Kapazität bitte nur Haftung und Versicherung von maximal zwei Teilnehmer je Verwww.elbe-roeder.de





<mark>SZ-reisenide</mark>



Sächsische Zeitung



www.heizoel.total.de

TOTAL Mineralöl GmbH TOTAL



Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen Krematorium Durchwahl Nossen Weinböhla Radebeul Riesa (Weida)

Nossener Str. 38 Bahnhofstr. 15 Hauptstr. 15 Meißner Str. 134 Stendaler Str. 20 Großenhain Neumarkt 15

0 35 21/45 20 77 0 35 21/45 31 39 03 52 42/7 10 06 03 52 43/3 29 63 03 51/8 95 19 17 0 35 25/73 73 30 0 35 22/50 91 01



KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft

Wie einsatzbereit sind unsere Ortsfeuerwehren?

Im Gespräch mit Kreisbrandmeister Ingo Nestler zur personellen Situation, finanziellen Förderung und Zukunft der Wehren im Landkreis Meißen

S ind die Sorgen um die Zu-kunft der freiwilligen Feuerwehren im ländlichen Raum berechtigt? Und wenn ja, müssen wir künftig um die Einsatzbereitschaft der kleinen Ortswehren bangen? Zwei Fragen, die in den letzten Jahren immer stärker in das Zentrum der politischen Diskussion gerückt sind. Das Pro wird bestimmt durch die Entwicklung der Geburtenzahlen, ein Contra durch moderne Konzepte, die allerdings Veränderungen mit sich bringen. Doch dieser Prozess hat längst begonnen. Wir sprachen mit Kreisbrandmeister Ingo Nestler über die aktuelle Situation der Ortsfeuerwehren im Landkreis Meißen.

Wie beantworten Sie die Frage nach der Einsatzbereitschaft vor allem der kleinen Ortswehren?

Im Landkreis Meißen gibt es derzeit 144 Ortsfeuerwehren mit rund 5000 Mitgliedern. Wir haben Probleme bei der Tagesbereitschaft von Montag bis Freitag vor allem in kleinen Gemeinden, wenn die Mehrzahl der aktiven Kameradinnen und Kameraden auswärts arbeitet. Diese Situation ist nicht neu, doch sie hat sich inhaltlich verändert. Ein dramatischer Verkehrsunfall oder extreme Wetterkapriolen zu allen Jahreszeiten, wo die technische Hilfe der Feuerwehr gefordert ist, gehören inzwischen fast zum Alltag. Wir müssen so planen, dass zu jeder Tages- wie Nachtzeit die Einsatzbereitschaft garantiert ist. Das ist mitunter die Quadratur des Kreises, denn es fehlen der aktive Nachwuchs und die Arbeitsplätze in der Gemeinde. Wobei der Landkreis Meißen noch sehr gut aufgestellt ist.

Lässt sich diese Aussage mit Zahlen belegen?

Natürlich: Der Anteil der aktiven Mitglieder beträgt 3219 und ist damit erheblich höher als die Zahl der Ehrenmitglieder. Darauf



Kreisbrandmeister Ingo Nestler (unten links) mit seinen ehrenamtlichen Stellvertretern, von Landrat Arndt Steinbach auf dem Dezemberkreistag berufen.

sind wir stolz, denn es zeigt, dass die Ortswehren ein sehr gutes Image haben. Auch die Jugendfeuerwehr mit 816 Mitgliedern ist steigend. Es gibt also wenig Grund zu klagen, aber dennoch müssen auch wir für die Zukunft planen. So fusionieren kleine Ortswehren und bündeln damit Kräfte und Technik wie seit dem 1. Januar Roda mit Weißig in der Gemeinde Nünchritz.

Zukunft gestalten heißt aber auch, über hauptamtliche Stellen in ausgewählten Zentren nachzudenken. Das muss präzise geplant werden, nicht nur mit Blick auf die Finanzen, sondern auch per Stellenbeschreibung und Zuständigkeiten.

Der Landkreis verantwortet einen wesentlichen Teil der Investitionen in Technik wie Ausrüs-

tung. Lässt sich hier ein ähnlich positives Resümee ziehen?

Aus meiner Sicht ja, auch wenn nicht jede Ortswehr mit dem aktuellen Stand zufrieden ist. Der Landkreis erhält jährlich 1,5 Millionen Euro Fördermittel, die strikt nach einer Prioritätenliste in Abstimmung mit allen Städten und Gemeinden auf Antrag vergeben werden. Ein Beispiel: Wir haben derzeit 281 Einsatzfahrzeugen, darunter sind lediglich noch 23 aus DDR-Zeiten – 17 im Altlandkreis Riesa-Großenhain, sechs im Altlandkreis Meißen. Hier brauchen wir natürlich eine Ersatzbeschaffung. Kritik an der aktuellen Förderpraxis gibt es allerdings auch. Steigende Preise, etwa bei Fahrzeugen, müssen ebenfalls mit den 1,5 Millionen kompensiert werden. Fazit: Wir müssen andere Investitionen zurückstellen oder die Städte und Gemeinden in die Pflicht nehmen. Hier gibt es Gesprächsbedarf mit dem Freistaat, denn schließlich ist die Arbeit der Feuerwehren ein wesentlicher Teil des Sicherheitskonzentes.

Sie erwähnten bereits, dass die Arbeit der Feuerwehren - also das Leistungsprofil - vielfältiger geworden ist. Was hat sich verändert?

Sehr viel, und zwar auf zwei Ebenen, die auf den ersten Blick nicht zusammengehören: Technik und Anlass, also Inhalt der Hilfeleistung. Technik muss ich nicht erklären. Eine digital vernetzte Welt macht auch um Drehleiter und Atemschutz keinen Bogen. Der Inhalt hat sich adäquat unserer Lebensumstände entwickelt. Im Jahr 2015 gab es im Landkreis Meißen 489 Brände

und 1185 technische Hilfeleistungen, wobei der Straßenverkehr an erster Stelle steht.

Doch es gibt zunehmend auch andere Aufgaben, wie den Transport übergewichtiger Patienten per Drehleiter aus der Wohnung in den RTW und dann in die Klinik. Mit diesen neuen Leistungen ändert sich natürlich auch der Bedarf an Technik. Ohne Drehleiter mit Korb kann kein kranker Mensch sicher transportiert werden. Was übrigens auch während einer Naturkatastrophe zumindest in den Städten mit Hochhäusern wichtig

Wenn Sie aufgefordert sind, die Feuerwehr in 20 Jahren zu beschreiben, wie würde dieses Bild aussehen?

Schwierig, weil die technische Entwicklung so rasant ist, dass es mir ein wenig an Fantasie fehlt. Ich gehe davon aus, dass nicht ausschließlich Drohnen die Arbeit der Kameraden übernehmen. Wobei dieser Einsatz gar nicht so utopisch ist. Der Mann/die Frau in der Feuerwehr ist dann technisch noch interessierter mit entsprechender Oualifikation. Da sind wir heute schon auf dem Weg in die Zukunft.

Die Ausbildung von der Drehleiter bis zum Spezialfahrzeug für den Katastropheneinsatz ist immer anspruchsvoller geworden. Und ich bin sehr stolz auf "meine" Frauen und Männer, die mit großem Engagement und viel Freizeit sich dieser Herausforderung stel-

Zum Image der Feuerwehr gehört heute schon modernste Technik und das wird sich eher noch verstärken. Viel wichtiger sind allerdings die Kameradinnen und Kameraden, die diese Technik beherrschen und bedienen. Nicht unterschätzt werden darf zudem die menschliche Ebene, vor allem in dramatischen Situationen. Und dafür bin ich als Kreisbrandmeister unendlich dankbar.

Weniger Strafgefangene in Sachsen

nsgesamt 2878 Strafgefangene nsgesamı 2010 Sumgering befanden sich am 31. März 2016 in den zehn sächsischen Justizvollzugsanstalten. Das waren nach Angaben des Statistischen Landesamtes 33 Personen bzw. reichlich ein Prozent weniger als ein Jahr zuvor.

Von den 255 weiblichen Strafgefangenen kamen 80 aus Thüringen. 2712 Straftäter verbüßten eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht und 166 Straffällige eine Jugendstrafe. Die Zahl der Gefangenen im Erwachsenenstrafvollzug verringerte sich gegenüber 91 Prozent der Strafgefangenen dem Vorjahr lediglich um eine waren Männer (2623 Personen). Person, die im Jugendstrafvollzug

um 32 Personen bzw. 16,2 Pro-

Ein Viertel aller Strafgefangenen (709 Personen) wurde wegen Straftaten gegen die Person außerhalb des Straßenverkehrs verurteilt, darunter 179 Strafgefangene wegen Straftaten gegen die sexu-Selbstbestimmung. Ende März 2016 waren 482 Strafgefangene ausländische Staatsbürger. Die Zahl der inhaftierten Ausländer erhöhte sich gegenüber 2015 um 111 Personen bzw. 30 Prozent.

Zu einer Haftstrafe mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von maximal einem Jahr waren 49 Prozent der Strafgefangenen (1416 Personen) verurteilt. 1225 Personen bzw. 43 Prozent verbüßten eine Strafe von mehr als einem bis zu fünf Jahren und 8 Prozent bzw. 237 Personen von mehr als fünf Jahren, 73 inhaftierte Personen wurden zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Über drei Viertel der Strafgefangenen (2220 Personen) waren vorbestraft.

www.statistik.sachsen.de

UNSER RATGEBER



Das Gesundheitsrezept im Winter

S eit Herbst 2016 gibt es sie wieder: Esskastanien, auch als Maronen bekannt. Im Herbst findet man die Früchte der Edelkastanie vereinzelt in Wäldern oder Parks. In Deutschland kommt sie besonders häufig in der Pfalz vor, wo es regelrechte Esskastanienwälder gibt. Doch jeder gut sortierte Supermarkt bietet die Früchte im Obst- und Gemüsequartier an.

"Esskastanien sind eine kalorienarme Delikatesse, schmecken toll und können in der Küche vielseitig verwendet werden", erklärt Thomas Große vom Serviceteam der KKH Kaufmännische Krankenkasse in Meißen, "sei es als Beilage – zum Beispiel mit Äpfeln und Rosenkohl, als cremige Maronensuppe oder als leckeres Maronenpüree." Darüber hinaus sind Esskastanien wahre Energiespender. Sie enthalten viele Mineralstoffe sowie Vitamine und sind deutlich fettärmer als sonstige Nüsse. Das hochwertige Eiweiß, die Ballaststoffe und der hohe Kohlenhydratanteil machen sie zu einem wertvollen Nahrungsmittel. Außerdem sind sie frei von Gluten und spielen als Zutat in der gluten-



Lecker - geröstete Maronen.

freien Ernährung eine wichtige Rolle.

"Wer sie einmal probieren möchte, greift auf Maronen in der Dose oder in der Vakuumpackung zurück", empfiehlt Große. "In guter Qualität gibt es sie inzwischen in fast allen Supermärkten zu kaufen, und sie lassen sich einfach und schnell weiterverarbeiten."

Rezept für ein Maronenpüree

Dieses Rezept eignet sich als interessante Alternative zu Kartoffelpüree. Maronenpüree hat einen leicht süßlichen und nussig-erdigen Geschmack und kann zu verschiedenen Gemüsesorten, Salaten und zu Fleisch-, Wild- oder Geflügelgerichten serviert werden.

Foto: F

Zutaten: für 4 Personen
400 g Maronen oder Esskastanien aus der Packung/Dose
3 geschälte mittelgroße Kartoffeln (ca. 200 g)
1 kleines Lorbeerblatt
Salz, ggf. etwas gemahlener
weißer Pfeffer
Klare Brühe
Milch

1 EL Butter

Zubereitung:

Geschälte und in Spalten geschnittene Kartoffeln mit den Maronen in einen Kochtopf geben. Mit Brühe soweit auffüllen, dass Kartoffeln und Maronen gerade bedeckt sind. Anschließend circa 20 Minuten weich kochen. Dazwischen immer wieder mit etwas Brühe nachfüllen, um ein Anbrennen zu verhindern.

Nach der Kochzeit zuerst mit dem Stabmixer etwas zerkleinern, anschließend mit einem Kartoffelstampfer – je nach Geschmack – zu einem etwas gröberen oder feineren Stampf verarbeiten. Gut geht das auch mit einer Kartoffelpresse.

Zum Schluss den Stampf aus Kartoffeln und Maronen mit Milch, Butter, etwas Salz und Pfeffer zu einem lockeren Maronenpüree verrühren. Guten Appetit!

Wissenswert: Esskastanien gehören zur Familie der Buchengewächse und sind nicht verwandt mit den Rosskastanien. Diese sind leicht giftig und damit nicht essbar.



Was tun mit der Immobilie bei

Vererben/Erben

Geldbedarf

Scheidung

Wegzug

Alter

Betreutes Wohnen

Insolvenz

Krankheit

Immobilienverkauf



© AD DICO AGENTUR, Meißen

Sie brauchen eine persönliche Strategie für die konkrete Situation! Gemeinsam mit unseren Partner- Spezialisten bieten wir umfangreiche Beratung und aktive Unterstützung.



Andreas Hofmann Geschäftsführer Hofmann & Partner GmbH

www.hofpart.de

Hofmann & Dortner

Partner GmbH Immobilien-, Finanz- und Versicherungsmakler

Ihr Immobilienprofi vor Ort

Kostenlose Erstberatung. Kostenlose Immobilienbewertung.

Rufen Sie mich an. Telefon: 03521/7581-0 01662 Meißen - H.-Heine- Str. 32, Email: immobilien@hofpart.de



So urteilen unsere Kunden über uns.

Wir machen das für Sie.